

Haushaltsplan 2023



Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 19. Oktober 2022 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 11. November 2022 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 14. Dezember 2022 den vorgelegten Haushaltsplan 2023 gemäß § 71a Abs. 2 SGB IV unter Auflagen und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III ohne Auflagen genehmigt.

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur hat am 15. Dezember 2022 den Haushaltsplan 2023 in der von der Bundesregierung genehmigten Fassung gemäß § 71a Abs. 4 SGB IV erneut festgestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2023	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	16
Verwaltungseinnahmen	18
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	24
Besondere Finanzierungseinnahmen	33
Besondere Finanzierungsausgaben	36
KAPITEL 2	41
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	41
Einzelleistungen	42
KAPITEL 3	51
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	51
Investitionen	70
Titelgruppe 01	71
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	79
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger	
Zuweisungen und Zuschüsse	79

KAPITEL 5	85
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	
Personalausgaben	94
Sächliche Verwaltungsausgaben	103
Zuweisungen und Zuschüsse	117
Investitionen	119
KAPITEL 6	125
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	129
Sächliche Verwaltungsausgaben	134
ANLAGEN	
Anlage 1	139
Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	
Anlage 2	141
Personalhaushalt	
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01	175
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01	177
Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01	179
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	181

Kurzfassung Haushaltsplan 2023

- 1 -

Ist 2021, Soll 2022 und Ist 2022 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2023

Gesamtwirtschaftliche Eckwerte vom 12. Oktober 2022

Beträge in TEUR

	Ist 2021	Soll 2022	Ist 2022	Soll 2023
Einnahmen - Kapitel 1	35.830.485	36.908.970	37.830.824	42.611.093
Beiträge	29.570.918	30.779.000	31.650.532	36.425.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.574.702	3.693.539	3.681.091	3.924.758
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	728.167	800.900	733.709	750.750
Winterbeschäftigungs-Umlage	497.683	506.000	494.546	528.000
Umlage für das Insolvenzgeld	1.301.825	1.013.000	1.062.221	742.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	885.357	917.431	942.433	991.335
Europäischer Sozialfonds (ESF)	65.881	34.900	25.928	11.900
Verwaltungskostenerstattungen	527.248	577.968	556.016	624.955
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	93.900	112.600	112.786	143.700
Zinsen und Erträge	1.558	350	3.426	6.800
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	196.771	191.613	244.278	203.980
Ausgaben	57.569.791	38.244.561	37.530.359	40.952.048
dar. Aktive Arbeitsförderung (Summe Kapitel 2 und 3)	28.633.043	12.108.278	11.154.533	11.305.330
dar. Weiterbildungsförderung (Kap. 2 und 3, ohne Reha)	1.697.423	2.240.000	1.658.038	2.224.000
Kapitel 2¹⁾	2.785.588	3.505.678	2.553.700	3.178.000
Dezentrales Budget	2.758.450	3.480.678	2.546.952	3.166.000
dar. Weiterbildungsbudget	1.445.444	2.000.000	1.312.017	1.689.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	525.218	900.000	514.226	636.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	308.413	350.000	328.809	343.000
Eingliederungszuschüsse	308.115	340.000	264.044	344.000
Assistierte Ausbildung	46.701	120.000	102.538	133.000
Innovative Ansätze	311	5.000	-5	3.000
Förderung Jugendwohnheime	3.507	10.000	2.594	8.000
Einstiegsurse § 421 SGB III	38	0	-1	0
Zuschüsse nach dem SodEG im Rahmen des Kapitels 2	23.283	10.000	4.160	1.000
Kapitel 3	25.847.454	8.602.600	8.600.833	8.127.330
Förderung der Berufsausbildung	427.946	502.600	401.165	445.500
Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	253.822	312.600	218.157	252.500
Maßnahmekosten bvB	174.124	190.000	183.008	193.000
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	2.594.618	2.737.200	2.587.552	2.787.200
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.306.929	1.420.000	1.128.922	1.354.080
Erwerb eines Berufsabschlusses	251.979	240.000	346.022	535.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	20.217.288	2.265.000	3.225.879	1.675.000
Kurzarbeitergeld (Kug)	12.120.321	1.482.000	2.272.448	1.670.000
Erst. SV-Beiträge bei Kug oder Saison-Kug (beitr.fin.)	8.096.967	778.000	953.431	5.000
Erst. Lehrgangskosten bei Kug	3.099	40.000	2.227	10.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	418.776	380.000	303.912	380.000
Transferleistungen	364.459	450.000	246.672	372.000
Vermittlungsgutscheine	5.095	15.000	3.105	10.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	255.674	555.600	353.857	555.550
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	154.040	430.000	251.212	430.000
Wintergeld	154.828	180.000	164.563	180.000
SV-Erstattung bei Saison-Kug (umlagefin.)	-789	250.000	86.650	250.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	98.066	120.000	99.447	120.000
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	1.592	2.200	1.520	3.000
Kapitel 4	20.112.262	16.911.500	17.291.018	19.066.000
Erstattungen an die RV und PV	159.703	134.000	168.876	155.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	19.459.940	15.877.500	16.588.137	18.011.000
Insolvenzgeld	492.619	900.000	534.005	900.000
Verwaltung (Kapitel 5 und 6)	8.824.486	9.224.783	9.084.808	10.580.718
nachrichtlich: Finanzierungsbeteiligung Dritter ²⁾ für	4.101.950	4.307.190	4.237.107	4.581.833
Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten)	527.248	577.968	556.016	624.955
Aufgabenwahrnehmung sowie Dienstleistungen SGB II	3.574.702	3.693.539	3.681.091	3.924.758
Verwaltungsdigitalisierung und Weiterbildungsportal	0	35.683	0	32.120
Kapitel 5	6.080.146	6.384.244	6.256.475	7.406.710
Einzugskostenvergütung	481.064	481.065	481.064	480.174
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	5.599.082	5.903.179	5.775.411	6.926.536
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe)	4.256.744	4.329.412	4.306.355	5.213.082
Unmittelbare Personalausgaben	4.164.597	4.226.822	4.222.683	4.544.442
Mittelbare Personalausgaben	92.147	102.590	83.672	88.140
Zuführung zum Versorgungsfonds der BA		0	0	580.500
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.342.339	1.573.767	1.469.056	1.713.454
Infrastruktur	527.019	564.110	543.029	650.110
Informationstechnik	635.168	722.200	719.037	791.102
Sonstige Sachausgaben	180.152	287.457	206.989	272.242
Kapitel 6	2.744.340	2.840.539	2.828.333	3.174.008
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ³⁾	2.734.808	2.801.761	2.794.317	3.154.056
dar. Zuführung zum Versorgungsfonds der BA		0	0	81.100
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) ⁴⁾	9.533	38.778	34.016	19.952
dar. Informationstechnik	5.534	32.800	26.883	10.500
Finanzierungssaldo	-21.739.306	-1.335.591	300.465	1.659.045
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	1.164.030	99.257	723.962	-128.309
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	-5.968.000	0	0	1.005.669
Tilgung Bundesdarlehen (+) / Darlehen / Bundeszuschuss (-)	-16.935.336	-1.434.848	-423.496	781.685

¹⁾ Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

²⁾ in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

³⁾ Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B.gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

⁴⁾ üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Einschätzung vom 12. Oktober 2022		Ist 2021
	für 2023	für 2022	
Bruttoinlandsprodukt (real)	- 0,4 %	+ 1,4 %	+ 2,6 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 5,0 %	+ 4,5 %	+ 3,3 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 0,4 %	+ 1,4 %	+ 0,4 %
Arbeitslose	2.507.000	2.418.000	2.613.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	Soll		Ist
	2023	2022	2021
Versicherungspflichtige in Personen	33.270.000	32.944.000	32.551.000
x Jahresbeitrag in EUR	1.073,98	916,17	889,88
= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	35.731.000	28.966.000	28.966.417
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	694.000	597.000	604.501
= Beiträge	36.425.000	30.779.000	29.570.918

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	Soll		Ist
	2023	2022	2021
Leistungsempfänger	735.000	725.000	872.777
x 12 x monatlicher Kopfsatz	2.025,08	1.820,44	1.853,49
= Ansatz	17.961.000	15.838.000	19.412.191
Leistungsempfänger-Quote	29,3	30,8	33,4

A. Übersicht Gesamtfinanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2021 ergeben sich folgende Finanzvolumina:

Ausgaben durch die BA	144.757,4	
davon: - Haushaltsmittel der BA	57.569,8	
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund, Kommunen, Länder)	37.553,6	
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	48.976,9	
darunter: Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz		48.743,7 *)
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	4,0	
- Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA	653,1	
davon: Anlage der erhaltenen Zuweisungen und der sonstigen Einnahmen des Versorgungsfonds		108,3
Versorgungsausgaben der BA (insb. Versorgungsbezüge und Beihilfen)		544,8

*) Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmezweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	37.695.000	95.960
	Summe Haushaltsplan 2023	37.695.000	95.960
	Summe Haushaltsplan 2022	32.298.000	121.780
	gegenüber 2022 mehr / weniger (-)	5.397.000	-25.820

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			3.178.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			8.125.330
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			19.066.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	5.186.582	1.600.464	482.514
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	3.154.056	19.952	
	Summe Haushaltsplan 2023	8.340.638	1.620.416	30.851.844
	Summe Haushaltsplan 2022	7.091.473	1.519.185	29.501.703
	gegenüber 2022 mehr / weniger (-)	1.249.165	101.231	1.350.141

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Summe Einnahmen 2023	Summe Einnahmen 2022	Gegenüber 2022 mehr / weniger (-)
4.820.133	207.158	42.818.251	38.343.818	4.474.433
4.820.133	207.158			
4.489.190	1.434.848			
330.943	-1.227.690			

Investitionen	Besondere Finanzierungsausgaben	Summe Ausgaben 2023	Summe Ausgaben 2022	Gegenüber 2022 mehr / weniger (-)
	1.866.203	1.866.203	99.257	1.766.946
		3.178.000	3.505.678	-327.678
2.000		8.127.330	8.602.600	-475.270
		19.066.000	16.911.500	2.154.500
137.150		7.406.710	6.384.244	1.022.466
		3.174.008	2.840.539	333.469
139.150	1.866.203	42.818.251	38.343.818	4.474.433
132.200	99.257			
6.950	1.766.946			

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -

Beträge in TEUR

Titel	Zweckbestimmung	Ausgabe- soll 2023	a) Bis 31.12.2021 eingegangene Verpflichtungen, fällig ab 2023 b) VE 2022 c) VE 2023	Erläuterung: davon fällig					in künftigen Haushalts- jahren
				2023	2024	2025	2026		
Gesamt		10.997.130	a) 2.301.037 b) 3.250.921 c) 2.952.830	1.694.422 2.009.202	571.295	33.470	1.216	634	1.241.719 1.115.970
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV									
2 / 685 11	Eingliederungstitel	3.178.000	a) 747.926 b) 2.454.000 c) 2.225.000	521.237 1.578.000	218.458	8.096	133	3	876.000 795.000
Aktive Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben									
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.516.780	a) 1.495.324 b) 495.100 c) 460.000	1.133.587 289.500	338.069	23.086	341	240	205.600 188.100
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	38.000	a) 11.714 b) 19.000 c) 23.000	8.249 9.500	3.263	201	1		9.500 10.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung	2.000	a) b) 450 c) 350	450					
3 / 681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	5.500	a) b) 400 c) 800	400	800				0
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	a) 42.877 b) 105.000 c) 105.000	29.751 65.000	9.908	2.086	741	391	40.000 40.000
Investitionen im Rahmen der Verwaltung									
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	37.000	a) b) 13.525 c) 7.910	13.468		7.910			57 0
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	16.800	a) b) 108.071 c) 64.850	28.184		19.550			79.887 45.300
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	a) b) 200 c) 200	200		200			0
5 / 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12.000	a) b) 2.175 c) 12.720	1.500		5.150			675 7.570
5 / 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	70.850	a) 3.196 b) 53.000 c) 53.000	1.598 23.000	1.598				30.000 30.000

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2022	Soll 2023	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	36.908.970	42.611.093	5.702.123
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	38.244.561	40.952.048	2.707.487
Finanzierungssaldo	-1.335.591	1.659.045	2.994.636
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	49.505	0	
Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	49.752	78.849	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	0	207.158	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	0	
Entnahmen aus den Rücklagen			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	781.685	
Zuführungen an die Rücklagen			
Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	1.005.669	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Liquiditätshilfen des Bundes zum Haushaltsausgleich			
Einnahmen aus Bundeszuschuss	1.434.848	0	
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Summe Finanzierungsausgleich	1.335.591	-1.659.045	
Schlussaldo	0	0	

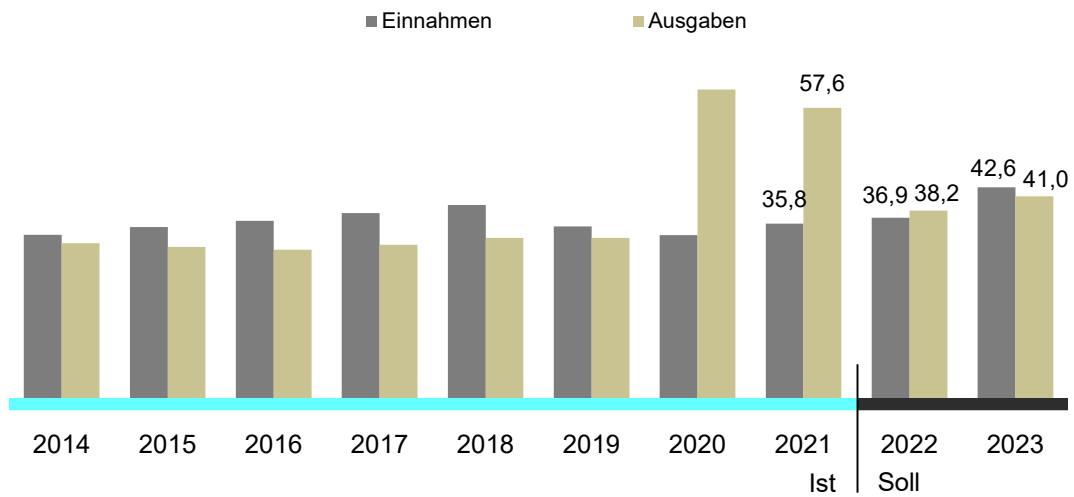
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2014 .. 2023

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist 2021	Soll 2022	2023
Beitragssatz	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6
Einnahmen	33,7	35,2	36,4	37,8	39,3	35,3	33,7	35,8	36,9	42,6
Ausgaben	32,1	31,4	30,9	31,9	33,1	33,2	61,0	57,6	38,2	41,0
Überschuss / Fehlbetrag	1,6	3,7	5,5	6,0	6,2	2,1	-27,3	-21,7	-1,3	1,7

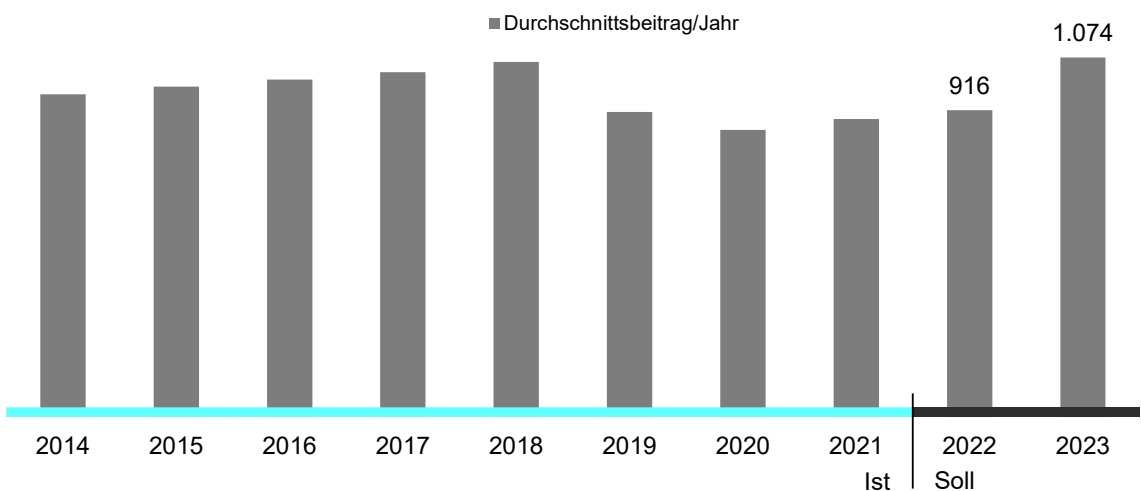
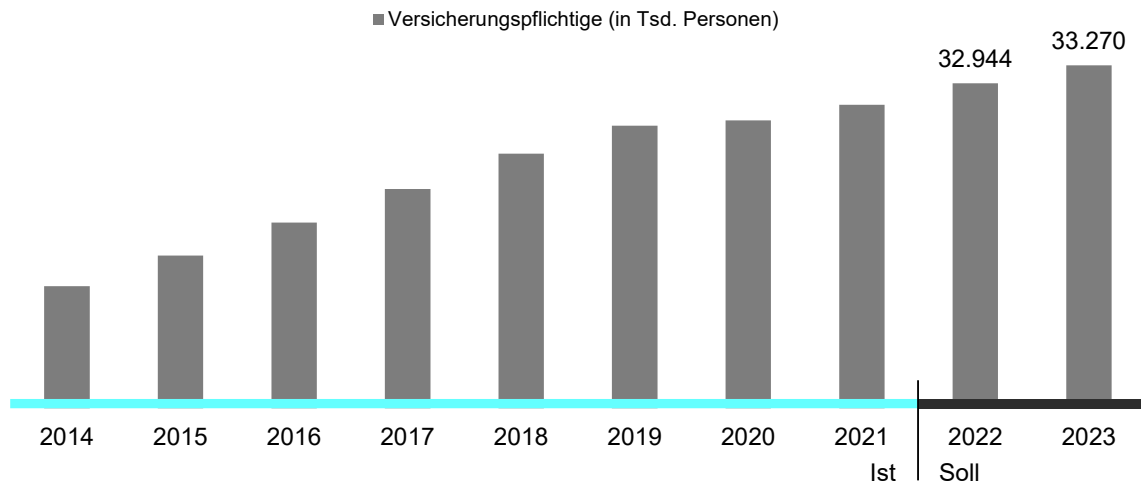


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2014 .. 2023

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist 2021	Soll 2022	2023
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	29.230	29.795	30.396	31.007	31.657	32.166	32.263	32.551	32.944	33.270
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	458	565	601	611	650	509	97	288	393	326
in %	1,6	1,9	2,0	2,0	2,1	1,6	0,3	0,9	1,2	1,0
Beitragssatz in %	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5	2,4	2,4	2,4	2,6
Durchschnittsbeitrag / Jahr	964	986	1.007	1.029	1.060	911	858	890	916	1.074
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	23	20	21	22	31	-150	-53	32	26	158
in %	2,5	2,3	2,1	2,2	3,0	-14,1	-5,8	3,7	3,0	17,2

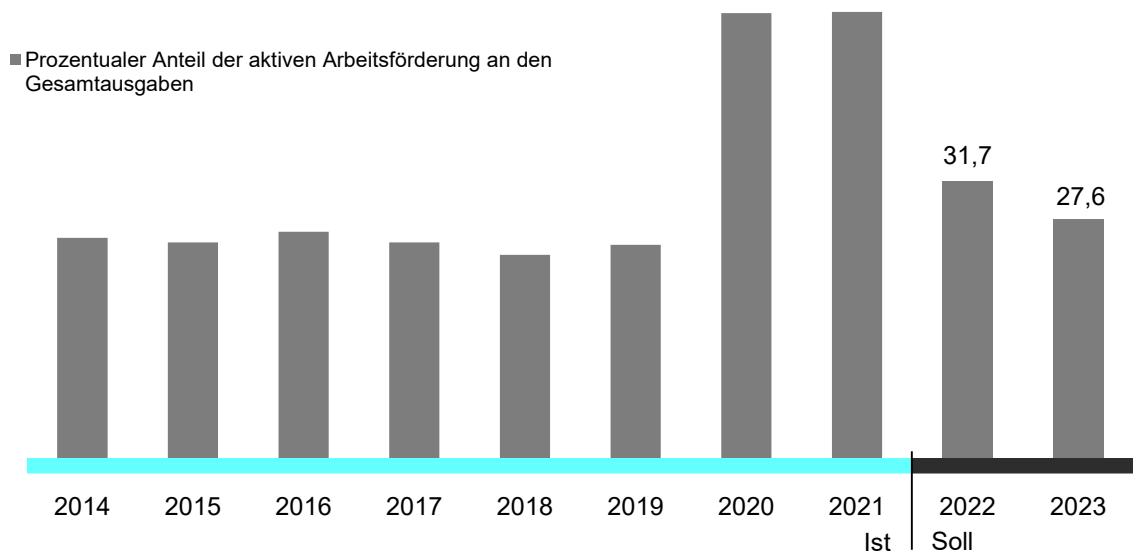


Anmerkung:
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2014 .. 2023

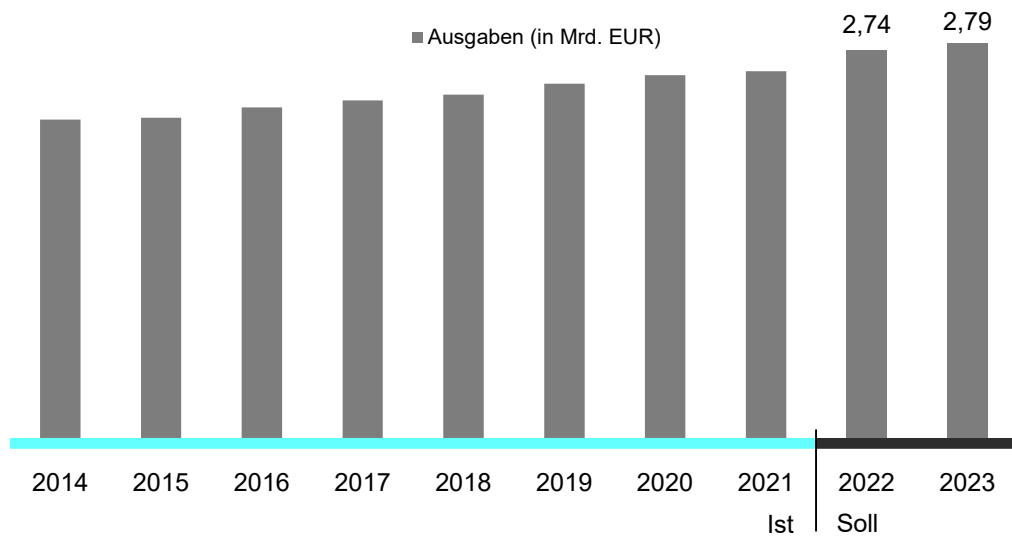
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist 2021	Soll 2022	2023
Kapitel 2 und 3	8,2	7,9	8,1	8,0	7,9	8,2	30,3	28,6	12,1	11,3
in % an den Gesamtausgaben	25,6	25,1	26,2	25,1	23,8	24,8	49,6	49,7	31,7	27,6



Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2014 .. 2023

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist 2021	Soll 2022	2023
Ausgaben	2,27	2,28	2,35	2,40	2,44	2,51	2,57	2,59	2,74	2,79
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,03	0,01	0,07	0,05	0,04	0,07	0,06	0,03	0,14	0,05
in %	1,4	0,5	3,1	2,1	1,6	3,0	2,3	1,1	5,5	1,8



Anmerkung:
Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

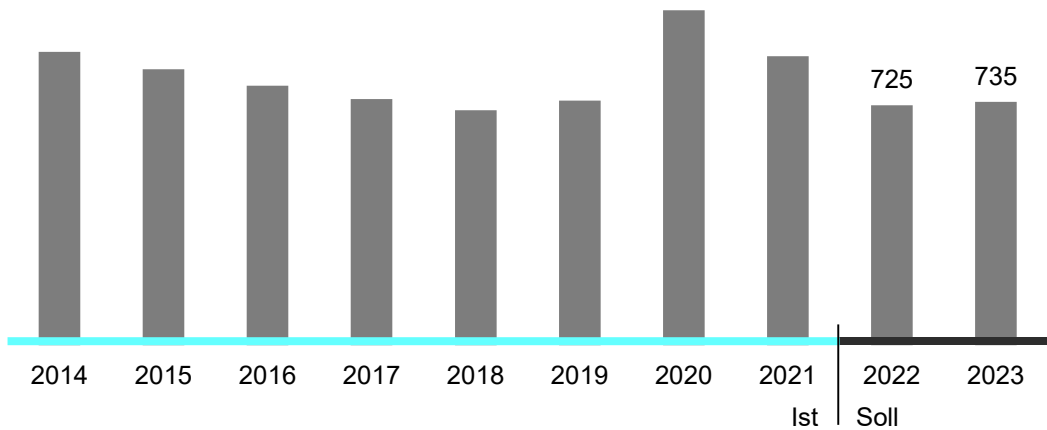
Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt;
Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

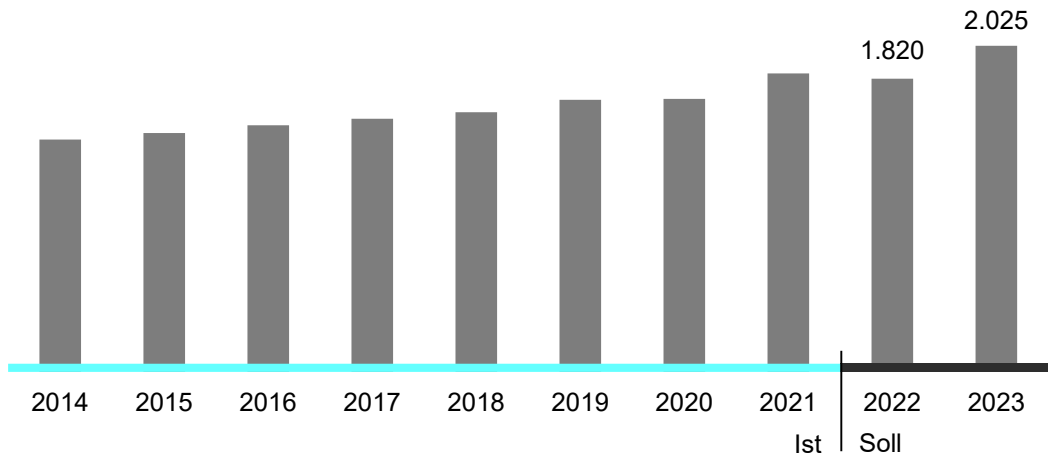
2014 .. 2023

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist 2021	Soll 2022	2023
Ausgaben (in Mrd. EUR)	15,3	14,8	14,4	14,0	13,7	15,0	20,6	19,4	15,8	18,0
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	886	833	784	743	709	739	1.011	873	725	735
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.443	1.483	1.531	1.572	1.613	1.691	1.696	1.853	1.820	2.025

■ Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)



■ Monatskopfsatz (in EUR)



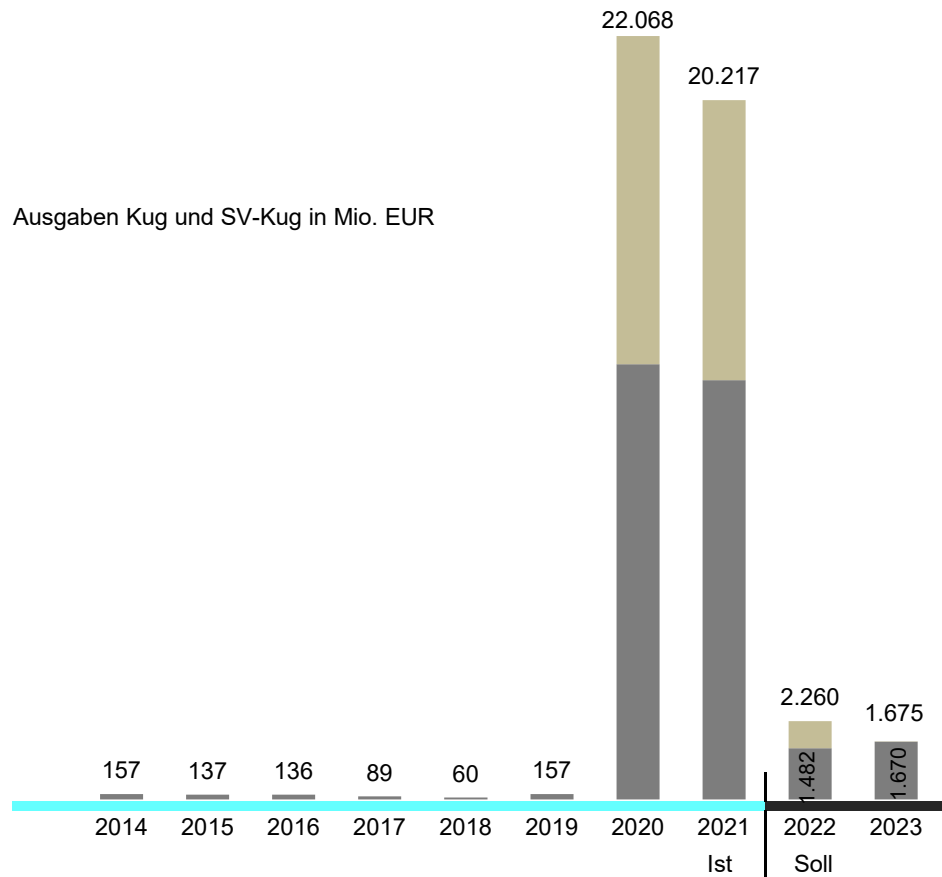
Anmerkung:
Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld (Kug) und Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber bei Kug (SV-Kug)

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt.

2014 .. 2023

Ausgaben	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Ist	Soll	
								2021	2022	2023
Kug	157	137	136	89	60	157	12.576	12.120	1.482	1.670
SV-Kug	-	-	-	-	-	-	9.491	8.097	778	5
zusammen	157	137	136	89	60	157	22.068	20.217	2.260	1.675
Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	77	49	44	42	24	25	25	1.744	290	253



KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Haushaltsvermerke:

1. Mehreinnahmen bei Titel

- 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten,
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals,
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA sowie
- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).

2. Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 zu Titel

- 231 06 - **Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA**

dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) und im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11).

3. Mehreinnahmen bei Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
- dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln

- 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume**

- 518 01 - Mieten und Pachten,
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall.

4. Mehreinnahmen bei den Titeln

- 121 01 - Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
- dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 bei den Titeln

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
- 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik sowie
- 821 01 - Grunderwerb.

5. Mehreinnahmen bei Titel
231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund,
dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).
6. Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.
7. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken nicht dem Titel
131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen,
sondern den Ausgaben im Kapitel 5 bei Titel
821 01 - Grunderwerb
zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.
8. Aus den Einnahmen bei Titel
271 01 - Erstattungen der Europäischen Union
dürfen Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	36.425.000	30.779.000	29.570.918

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 28a, 341 - 353 SGB III
- Beitragssatzverordnung 2019 (Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022)

Der Beitragssatz beträgt ab dem 01. Januar 2023 2,6 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtigen Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	35.731.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	33.270.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	1.073,98 EUR
2. Sonstige Beiträge	632.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	2.400 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	24.100 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	596.500 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	10.100 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-1.100 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	62.000 TEUR

M e h r , weil der Beitragssatz von 2,4 auf 2,6 Prozent angestiegen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs-Umlage	528.000	506.000	497.683

E r l ä u t e r u n g e n

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,9 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	742.000	1.013.000	1.301.825

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (Inso-GeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der gesetzliche Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III in der seit 01. Januar 2022 geltenden Fassung 0,15 Prozent (Vorjahr lt. Rechtsverordnung: 0,09 Prozent). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

W e n i g e r , da ein tatsächlicher Umlagesatz für das Jahr 2023 auf Basis der abgestimmten Rechtsverordnung nach § 361 SGB III zur Bestimmung eines abweichenden Umlagesatzes von 0,06 Prozent zu Grunde gelegt wurde.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Ent- gelte	10.030	16.550	14.882

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)

- § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)
- § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern (TEUR) | 7.587 |
| | (Vorjahr) |
| - Neuanträge..... | 330 TEUR |
| Anzahl: 1.650 (1.800) | |
| Gebühr je Erteilung (EUR): 200 (200) | |
| - Verlängerungen und Gewährleistungen..... | 75 TEUR |
| Anzahl: 750 (700) | |
| Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten (EUR): 100 (100) | |
| - Werkvertragsarbeitnehmerkarten (WAK)..... | 7.182 TEUR |
| Anzahl: 38.000 (42.000) | |
| Anzahl Monate pro WAK (gerundet): 2,52 (2,39) | |
| Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat (EUR): 75 (75) | |
| 2. Erstattung eines Anteils von 68 Prozent aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das Bundesministerium der Finanzen (TEUR) | -5.159 |
| 3. Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMASBGebV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG) (TEUR) | 6.500 |
| 4. Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren, IFG) (TEUR) | 1.102 |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	6.550	6.390	6.847

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	700	540	1.597

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- | | |
|--|----------|
| 1. Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) | 200 TEUR |
| 2. Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen | 500 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten	4.000	3.000	4.517

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund | 2.500 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 1.500 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	50	50	22

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	11.900	34.900	65.881

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

W e n i g e r , weil das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung beendet ist und sich in der Abwicklungsphase befindet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	2.000	1.600	1.392

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rücknahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	1.328

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 370 SGB III

Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für die
BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH.

Leertitel, weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht
hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	47.000	48.000	55.388

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/129 01	Weitere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.330	1.400	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: Körperschaftsteuergesetz (KStG)
Gewerbsteuergesetz (GewStG)
Einkommensteuergesetz (EStG)
Umsatzsteuergesetz (UStG)
Abgabenordnung (AO)
Insolvenzgeldordnung (InsO)

Steuerrechtlich relevante Einnahmen, die entweder einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) oder
einer wirtschaftlichen Tätigkeit der BA zuzuordnen sind, soweit sie nicht bei anderen Einnah-
mezweckbestimmungen veranschlagt sind.

Hierunter fallen:

- Einnahmen aus Werbung und Anzeigen
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Standflächen sowie weiterer Dienstleistungen durch die BA an Messeaussteller
- Einnahmen aus der Bereitstellung von Reinigung und Sicherheitsdienst im Rahmen der Hörsaalüberlassung durch die Hochschule der BA (HdBA)
- Bareinnahmen aus dem Betrieb von Kaffeeautomaten
- Entschädigungen für die Teilnahme der BA an Gläubigerausschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	500	2.400	9.709

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	765

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0

Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	6.800	350	1.558

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln bei Banken erzielt, andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Ausgaben für Verwahrentgelte (Negativzinsen) sind im Kapitel 5 beim Titel 531 01 veranschlagt.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage / Eingliederungs- rücklage	1.500 TEUR
2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage	2.100 TEUR
3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage	2.900 TEUR
4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen	300 TEUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	5.000	6.500	6.724

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund	615.105	567.748	517.205

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Des Weiteren erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG	609.765 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)	300 TEUR
3. Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten (beispielsweise durch das BAMF)	5.040 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2023:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG	470.765
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG	139.000
Zusammen	609.765

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit- äquivalente - VZÄ -	voraus- sichtliche Personal- kosten	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	voraussicht- liche Sach- kosten	voraus- sichtliche Kosten
Familienkassen (einschl. Direktion)	5.493	429.541	371.905	122.450	551.991
Service Center Familienkasse	480	34.556	30.292	8.026	42.582
Weitere Stellen ¹⁾	136	11.724	10.284	3.032	14.756
Zusammen	6.109	475.821	412.481	133.508	609.329

¹⁾ Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, IT-Verfahren, Sonstige Stellen (z. B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	143.700	112.600	93.900

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe.

M e h r aufgrund einer Nachberechnung des Aufkommens aus dem Haushaltsjahr 2021.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund	3.174.008	2.892.639	2.846.535

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2023 wird ein Bedarf von 154,7 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der Ansatz beinhaltet die gemäß VKFV vom Bund zu erstattenden Versorgungszuschläge für SGB II - Beamtinnen und Beamte.

Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 5 durch den Bund	750.000	800.000	727.408

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten, werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt u.a. auf Basis des Verwaltungskostennachweises der gemeinsamen Einrichtungen und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn – UVB). Der Bedarf hierfür wird in den Kapiteln 5 bzw. 6 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 06	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA	1.120	35.683	-

Erläuterungen

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen für das Vorhaben „Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ im Kontext des „BMAS-Datenlabors“ | 1.120 TEUR |
| 2. Erstattungen für weitere Projekte oder Verfahren | 0 TEUR |

Das Vorhaben „Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit“ besteht aus den beiden Modulen „Einsatz neuer Verfahren der Mustererkennung in der Validierung“ und „Einsatz von Verfahren der Mustererkennung bei der Erkennung und Zuordnung von Wirtschaftszweigen“.

Weniger wegen des Wegfalls der Refinanzierung von Digitalisierungsvorhaben der BA im Kontext des Digitalisierungsprogramms des Bundes nach dem Onlinezugangsgesetz.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 07	Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals	31.000	0	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 368 Abs. 2b SGB III

Der Kabinettausschuss-Digitalisierung der Bundesregierung (Digitalkabinetts) hat am 15. November 2018 die Strategie Künstliche Intelligenz (KI) mit 12 Handlungsfeldern verabschiedet. Das Arbeitsfeld „Arbeitswelt und Arbeitsmarkt: Strukturwandel gestalten“ wird durch die Nationale Weiterbildungsstrategie flankiert. Ein Umsetzungsziel beschreibt die Unterstützung der Transparenz von Weiterbildungsmöglichkeiten und -angeboten durch die Entwicklung eines zentralen und KI-gestützten Online-Eingangsportals für Weiterbildungsinteressierte.

Durch § 368 Abs. 2b SGB III ist die BA beauftragt, den Aufbau und den Betrieb eines Weiterbildungsportals zu prüfen. Der Bund kann sich an den Kosten der Entwicklung des Weiterbildungsportals einschließlich der vorausgegangenen Prüfung beteiligen. Die Einnahmen dienen der Finanzierungsbeteiligung des Bundes an der Entwicklung des Weiterbildungsportals.

M e h r , weil das Entwicklungsprojekt Nationales Online-Weiterbildungsportal NOW! zum 01.09.2022 startete.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA	750	900	759

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

Aktuell werden folgende Auftragsleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II sowie Berufspsychologischer Service.

Darüber hinaus wird den zKT das IT-Produkt YouConnect angeboten.

Die Einnahmen aus der Erstattung der Verwaltungskosten durch die zugelassenen kommunalen Träger sind hier veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund –	9.850	10.220	10.043

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X
- §§ 356, 357 SGB III
- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten (einschließlich Ausgleichsbeträge für Amtshilfe) 2.659 TEUR

- | | |
|--|------------|
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 149 TEUR |
| 3. Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern und Dritten an Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III | 7.040 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt, oder 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union	6.300	6.400	1.881

Erläuterungen

- ESF+, EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships:

Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)

Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1)

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (für laufende Projekte aus Vorjahren)

Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).

Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+

- Erasmus+: Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013

- ESF und EGF (Technische Hilfe):

Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm)

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind)

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 08. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO)

Erwartet werden insbesondere Erstattungen aus dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme im Rahmen von ESF+ (EURES/European Employment Services, Your EURES jobs, Cross-Border-Partnerships), dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie Erstattungen von Reisekosten i.R. der EU-Working-Group.

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EURES, TMS, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie EaSI direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen.

Einnahmen können aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	88.300	63.000	91.718

Erläuterungen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber
- § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
- § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen | -50 TEUR |
| 2. | Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation
- § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)
- § 18 SGB IX
- § 102 SGB X
- insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB | 7.920 TEUR |
| 3. | Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern
- Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004
und
Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG)
- § 11 SekG vom 27. Juni 2017 | 50.400 TEUR |
| 4. | Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen
- § 45 SGB III
- § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung | 30 TEUR |
| 5. | Erstattungen in sonstigen Fällen
- § 116 SGB X | 12.000 TEUR |
| 6. | Erstattungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) | 18.000 TEUR |

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung bzw. Rückzahlung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleichgestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

zu 6.

Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern (SodEG), soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind.

M e h r , weil die Erstattungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erst nach der Schlussabrechnung erfolgen und die Beendigung der krisenbedingten Kug-Unterstützung durch die Teams Regress wieder zu Einnahmesteigerungen bei den Erstattungen in sonstigen Fällen führt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	2

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen (ohne Finanzierungseinnahmen) und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die daraus zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus haushaltssystematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds werden grundsätzlich bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und sind insofern Gegenstand dieses Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	5.968.000

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen mit Ausnahme der Umlageeinnahmen die Ausgaben mit Ausnahme der aus den Umlageeinnahmen zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag bis zur vollen Höhe der Rücklage zu entnehmen.

L e e r t i t e l , weil eine Rücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

L e e r t i t e l , weil eine Eingliederungsrücklage nicht zur Verfügung steht.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insol- venzgeldrücklage	207.158	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

M e h r , weil durch die Absenkung des Insolvenzgeldumsatzes von 0,09 Prozent auf 0,06 Prozent die Umlageeinnahmen nicht ausreichen, um die daraus zu finanzierenden Ausgaben und Kosten zu decken.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winter- beschäftigungsrücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

L e e r t i t e l , weil eine Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2023 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	1.434.848	16.935.336

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)

§ 12 Abs. 1 des Regierungsentwurfs des Haushaltsgesetzes 2022

§ 12 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2022

§ 12 Abs. 1 des Regierungsentwurfs des Haushaltsgesetzes 2023

L e e r t i t e l, da anders als im Vorjahr ein Bundeszuschuss zum Haushaltsausgleich 2023 nicht vorgesehen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - §§ 364, 365 SGB III

- § 12 Abs. 1 des Regierungsentwurfs des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Die BA erhält gem. § 364 SGB III vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes werden in zinslose Darlehen gewandelt; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen gem. § 365 SGB III als gestundet.

L e e r t i t e l, weil die Inanspruchnahme eines Darlehens des Bundes zum Haushaltsausgleich grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2023 aber nicht erwartet wird.

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen bei Titel
581 99 - Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich
Mehrausgaben geleistet werden.

2. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen bei Titel 919 01 - Zuführung an die Rücklage Mehrausgaben geleistet werden.
3. Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen bei Titel 919 02 - Zuführung an die Eingliederungsrücklage Mehrausgaben geleistet werden.
4. Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen bei den Titeln 919 03 - Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage sowie 919 04 - Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage Mehrausgaben geleistet werden.

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/581 99	Tilgung von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	781.685	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen. Das zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 bestehende Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich früherer Jahre beläuft sich auf voraussichtlich 781.685 TEUR. Dessen Rückzahlung gilt gemäß § 365 SGB III als bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2023 gestundet.

M e h r , weil im Gegensatz zum Vorjahr die Rückzahlungspflicht eines Bundesdarlehens zum Haushaltsausgleich besteht und dieses Darlehen voraussichtlich vollständig aus dem Finanzierungsüberschuss 2023 getilgt werden kann.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage	1.005.669	0	0

M e h r , weil im Gegensatz zum Vorjahr ein Finanzierungsüberschuss erwartet wird, der nach Abrechnung der Umlagerücklagen und nach der Erfüllung von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund in der veranschlagten Höhe an die Rücklage zugeführt wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	0

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich ist, im Haushaltsjahr 2023 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insolvenzgeldrücklage	0	49.505	811.205

E r l ä u t e r u n g e n

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

L e e r t i t e l , weil eine Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich ist, für das Haushaltsjahr 2023 jedoch nicht erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winterbeschäftigungsrücklage	78.849	49.752	352.825

E r l ä u t e r u n g e n

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

M e h r , insbesondere weil aufgrund der günstigen Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft mit steigenden Umlageeinnahmen und dadurch einem höheren Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu rechnen ist.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	37.695.000	32.298.000	31.370.426
	Verwaltungseinnahmen	95.960	121.780	170.608
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.820.133	4.489.190	4.289.451
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	207.158	1.434.848	22.903.336
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	42.818.251	38.343.818	58.733.821
	Besondere Finanzierungsaus- gaben	1.866.203	99.257	1.164.030
	Gesamtausgaben Kapitel 1	1.866.203	99.257	1.164.030

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Mehrausgaben bei der Leistung Nr.
2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81-87a, 111a und 131a SGB III
dürfen bis zur Höhe von **535** Mio. Euro der Einsparungen bei dem folgenden Titel geleistet werden: Kapitel 3 Titel 681 01, Leistung Nr.
3-68101-00-0060 - **Erwerb eines Berufsabschlusses**.
3. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
4. Eine nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz bei Titel
685 11 - Eingliederungstitel
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	3.178.000	3.505.678	2.785.588
	Verpflichtungsermächtigung	2.225.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2024	1.430.000
fällig 2025 ff.	795.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach § 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgabereste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 1.689 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 2.000 Mio. EUR)
- 343 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 350 Mio. EUR)
- 344 Mio. EUR für Eingliederungszuschüsse (Vorjahr: 340 Mio. EUR)
- 133 Mio. EUR für Assistierte Ausbildung (Vorjahr: 120 Mio. EUR)

Die Ausgaben des Jahres 2021 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2021 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	4

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2021 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	224

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2021 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	1.445.444

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld (vgl. § 111a SGB III).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 82 Abs. 3 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III werden voraussichtlich mit Wirkung vom 01.04.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB III umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in das Kapitel 3 überführt.

Die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses nach §§ 81 Abs. 2 wird ebenso wie die Förderung im Rahmen von § 87a SGB III im Kapitel 3 veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-0060).

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2021 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	308.115

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2021 - TEUR -
Vermittlungsbudget	31.082

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2021 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	308.413

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmenziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2021 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	311

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2021 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	21.047

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 59.311

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020) 64.499

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Finanzierung erfolgt für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung, das noch bis Ende 2022 ausfinanziert wurde, aus der Leistung 2-68511-00-3080.

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Die außerhalb des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung durchgeführten Maßnahmen mit Beteiligung Dritter werden aus 2-68511-00-3030 bzw. 2-68511-00-3060 finanziert bzw. ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 3.629

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 39.607

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Die der Bundesagentur zufließenden Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 3.507

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (3. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 125.597

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen, anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb, in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2021 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 67.147

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III a.F.; seit 29.05.2020: § 450 SGB III n.F.

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern. Ausbildungsbegleitende Hilfen konnten nach § 450 SGB III noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und mussten bis zum 30. September 2021 enden. Die Möglichkeit der Teilnahme bis zum 31. März 2022 stand nur Teilnehmenden nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung offen. Eine Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem 1. April 2022 ist ausgeschlossen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2021 - TEUR -
Assistierte Ausbildung	46.701

Rechtsgrundlage: § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) ist möglich. Maßnahmen der Assistierte Ausbildung nach § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III konnten noch bis zum 30. September 2020 beginnen.

Rechtsgrundlage Assistierte Ausbildung flexibel: §§ 74 – 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2021 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	211.411

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2021 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	26.233

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2021 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-14

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2021 - TEUR -
Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)	38

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7260	Ist 2021 - TEUR -
Zuschüsse zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister im Rahmen des Kapitels 2	23.283

Rechtsgrundlage: §§ 2, 3 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Die BA gewährleistet als Leistungsträgerin nach § 12 SGB I den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die

- als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Dritten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch soziale Leistungen erbringen,
- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zur BA zur Erbringung von Leistungen des Eingliederungstitels stehen und
- deren Angebote durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt sind.

Die BA erfüllte den Sicherstellungsauftrag durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die betroffenen sozialen Dienstleister für die Dauer der epidemischen Lage von nationaler Tragweite längstens jedoch bis zum 31.12.2021.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	3.178.000	3.505.678	2.785.588
	Gesamtausgaben	3.178.000	3.505.678	2.785.588

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

Haushaltsvermerke

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 3 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bei Leertiteln des Kapitels 3.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
4. Einsparungen von Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln des Kapitels 3 dienen zur Deckung von Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.
5. Einsparungen bei Titel 681 01, Leistung Nr.
3-68101-00-0060 - **Erwerb eines Berufsabschlusses**

dienen bis zur Höhe von **535** Mio. Euro zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kapitel 2 Titel 685 11 Leistung Nr.
2-68511-00-2210 - Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 – 87a, 111a und 131a SGB III.
6. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
7. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	5.000	5.500	3.955

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	7.516.780	7.184.200	17.460.649
	Verpflichtungsermächtigung	460.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.354.080	1.420.000	1.306.929

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeneintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	62.000
(Vorjahr:	63.900)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.820,00
(Vorjahr:	1.850,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-0060	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses	535.000	240.000	251.979

Rechtsgrundlagen: §§ 81 Abs. 2, 87a SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 SGB III durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten unter den in § 87a Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen eine Prämie in Höhe von 1.000 Euro bzw. 1.500 Euro.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 87a Abs. 1 SGB III zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Veranschlagt sind in TEUR:

Weiterbildungskosten		391.000
	(Vorjahr:	240.000)
Weiterbildungsprämien		41.000
	(Vorjahr:	-)
Weiterbildungsgeld		103.000
	(Vorjahr:	-)

Mehr durch Umsetzung der Weiterbildungsprämien aus dem Eingliederungstitel und die neue Leistung Weiterbildungsgeld sowie in Anpassung an die Ist-Entwicklung. Aufgrund der starken Inanspruchnahme der Förderleistung ist mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen.

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	193.000	190.000	174.124
Verpflichtungsermächtigung	350.000		
davon:			
fällig 2024	200.000		
fällig 2025 ff.	150.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvBVP-AO) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmenkosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmenden in betriebliche Berufsausbildung.

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen:	16.500
(Vorjahr:	19.400)
Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR:	974,00
(Vorjahr:	816,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	248.000	307.000	249.831

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses sowie während der Vorphase einer Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	52.000
(Vorjahr:	57.100)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	285,00
(Vorjahr:	324,00)

- Förderung von Teilnehmenden an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	16.100
(Vorjahr:	19.400)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	360,00
(Vorjahr:	365,00)

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

W e n i g e r , weil die prognostizierten Teilnehmendenzahlen deutlich rückläufig sind.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.500	5.600	3.992
Verpflichtungsermächtigung	5.000		
davon:			
fällig 2024	3.000		
fällig 2025 ff.	2.000		

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Menschen mit Behinderungen ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	13.951

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	0	146

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	7.500	7.500	7.492
Verpflichtungsermächtigung	2.800		
davon:			
fällig 2024	1.800		
fällig 2025 ff.	1.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an Menschen mit Behinderungen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen in einer zweiten Ausbildung	150	200	93
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2024	100		
fällig 2025 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei Auszubildenden mit Behinderungen gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen	37.500	45.000	38.581
Verpflichtungsermächtigung	24.000		
davon:			
fällig 2024	18.000		
fällig 2025 ff.	6.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 87a, 116 Abs.6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen können im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Die Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfungen bei abschlussorientierter Weiterbildung nach § 131a Abs. 3 SGB III werden voraussichtlich mit Wirkung vom 01.04.2023 entfristet, auf die neue Rechtsgrundlage § 87a SGB umgestellt und als Anspruchsleistung zusammen mit dem neu eingeführten Weiterbildungsgeld in Leistung Nr. 3-68101-00-4750 umgruppiert. Veranschlagt sind:

- Teilnahmekosten (gerundet, TEUR) 35.500
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 3.700
 - (Vorjahr: 4.200)
 - Monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger in EUR: 800,00
 - (Vorjahr: 785,00)
- Weiterbildungsprämien (TEUR) 2.000

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen in außerbetrieblichen Einrichtungen	16.000	17.000	14.915
Verpflichtungsermächtigung	39.000		
davon:			
fällig 2024	20.000		
fällig 2025 ff.	19.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige, junge Menschen mit Behinderungen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Maßnahmenkosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen	20.400	22.000	19.399
Verpflichtungsermächtigung	28.000		
davon:			
fällig 2024	23.000		
fällig 2025 ff.	5.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmenkosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.450
(Vorjahr:	1.585)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.170,00
(Vorjahr:	1.155,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	6.000	4.400	1.629
Verpflichtungsermächtigung	11.000		
davon:			
fällig 2024	6.000		
fällig 2025 ff.	5.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 450 (2) SGB III i.V.m. § 130 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung

Mit Maßnahmen der Assistierte Ausbildung können Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (Phase II - ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) enthalten.

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i. V. m. §§ 74 - 75a SGB III

Die Agentur für Arbeit kann Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (im Sinne des § 19 SGB III) und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung (begleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierten Ausbildung fördern, wenn durch diese Leistung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Ziel kann das Fortsetzen der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung ohne weitere Unterstützung der Assistierten Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung/Einstiegsqualifizierung sein. Die Maßnahme kann optional auch eine vorgeschaltete Phase enthalten, die die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützt (Vorphase).

Maßnahmen der Assistierten Ausbildung nach § 115 Nr. 2 i. V. m. § 450 Abs. 2 SGB III und § 130 SGB III (in der bis 28. Mai 2020 geltenden Fassung) mussten bis zum 30. September 2020 begonnen haben.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für Menschen mit Behinderungen	0	2.500	2.715
Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
fällig 2024	0		
fällig 2025 ff.	0		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III a.F.; seit 29.05.2020: § 450 SGB III n.F.

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmenkosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit Behinderungen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern. Ausbildungsbegleitende Hilfen konnten nach § 450 SGB III noch bis zum 28. Februar 2021 beginnen und mussten bis zum 30. September 2021 enden. Die Möglichkeit der Teilnahme bis zum 31. März 2022 steht nur für Teilnehmende nach § 75 Absatz 2 Satz 2 SGB III in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung offen. Eine Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem 1. April 2022 ist ausgeschlossen.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (Pflichtleistung)	700	800	236

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein. Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende mit Behinderungen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	13.000	16.000	12.949

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende mit Behinderungen erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmenden.

- Förderung von Auszubildenden (TEUR) 3.366
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 850
(Vorjahr: 1.020)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 330,00
(Vorjahr: 375,00)
- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (TEUR) 6.412
 - Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.370
(Vorjahr: 1.585)
 - Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR: 390,00
(Vorjahr: 395,00)
- SV-Erstattungen (TEUR): 3.150

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an Menschen mit Behinderungen	46.200	48.000	46.009

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	2.200
(Vorjahr:	2.430)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.750,00
(Vorjahr:	1.645,00)

Leistung Nr. 3-68101-00-4750	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Erwerb eines Berufsabschlusses für Menschen mit Behinderungen	6.100	9.000	2.082

Rechtsgrundlage: §§ 115 Nr. 3 i.V.m. 81 Abs. 2 und 87a, 116 Abs.6 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses gefördert, wenn sie

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, oder auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine ihrem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können,
- für den angestrebten Beruf geeignet sind,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen werden und
- mit dem angestrebten Beruf ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten bei Bestehen der in den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro. Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld).

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	57.000	50.000	45.624

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstaufschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	1.905.150	1.822.500	1.744.659

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener Menschen mit Behinderungen (DIA-AM)

● Maßnahmen in Einrichtungen (ohne WfbM), in TEUR (gerundet)	1.243.000
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	47.200
(Vorjahr:	47.185)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	2.195,00
(Vorjahr:	2.153,65)
● Maßnahmen in WfbM, in TEUR (gerundet)	530.000
Teilnehmer im Jahresdurchschnitt:	22.900
(Vorjahr:	23.600)
Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR:	1.930,00
(Vorjahr:	1.935,58)

- Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM in TEUR (gerundet) 55.500
 - Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 3.700
 - (Vorjahr: 3.800)
 - Monatlicher Förderaufwand / Teilnehmer(in) in EUR: 1.250,00
 - (Vorjahr: 1.204,03)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	283.000	287.700	266.587

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmenden führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Veranschlagt sind Erstattungen (in TEUR) an:

- Reha-Einrichtungen (ohne WfbM) 118.000
- (Vorjahr: 116.300)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) 163.000
- (Vorjahr: 170.200)
- andere Leistungsanbieter 2.000
- (Vorjahr: 1.200)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Ausbildungsgeld	213.000	220.000	206.477

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 -129 SGB III

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	58.150
(Vorjahr:	61.500)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	305,00
(Vorjahr:	298,00)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Übergangsgeld	146.000	155.000	145.514

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 - 121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Menschen mit Behinderungen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	6.990
(Vorjahr:	7.550)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger in EUR:	1.740,00
(Vorjahr:	1.710,00)

Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge in TEUR:

- Krankenversicherung:	25.200
- Rentenversicherung:	25.200
- Pflegeversicherung:	4.800

Leistung Nr. 3-68101-00-4880	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Budget für Ausbildung	1.500	1.000	333

Rechtsgrundlage: § 61a SGB IX

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Dieses Budget umfasst die Erstattung

der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	1.670.000	1.482.000	12.120.321

- Rechtsgrundlagen:
- §§ 95 – 109, 421c SGB III
 - Verordnungen der Bundesregierung zur Bezugsdauer und über Erleichterungen zur Kurzarbeit
 - Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG)

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	253.000
(Vorjahr:	290.000)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	550,00
(Vorjahr:	425,87)

M e h r , weil die erleichterten Zugangsregelungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld mit Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2023 verlängert wurden.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	360.000	435.000	355.513

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	20.300
(Vorjahr:	27.675)
Monatlicher Förderbetrag / Leistungsempfänger in EUR:	1.477,00
(Vorjahr:	1.310,00)

W e n i g e r , da die Ist-Entwicklung 2022 eine Reduzierung des Ansatzes erfordert.

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	12.000	15.000	8.946

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	380.000	380.000	418.776

Rechtsgrundlage: §§ 101 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.000	1.000	850

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	38.000	841.100	8.121.263
	Verpflichtungsermächtigung	23.000		

Erläuterungen

Weniger durch deutliche Minderausgaben bei der Leistung 3-68301-00-5060 (Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber bei Kurzarbeit).

Die Ansätze für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergeben sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-0080	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Erstattung der Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen	10.000	40.000	3.099

Rechtsgrundlage: § 106a Abs. 2 SGB III

Dem Arbeitgeber wird befristet bis 31. Juli 2023 ein Anteil an den Lehrgangskosten für Weiterbildungsmaßnahmen für die Zeit der Teilnahme der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an der Maßnahme erstattet, wenn die Maßnahme während Kurzarbeit begonnen hat. Die Höhe des erstatteten Anteils bemisst sich an der Betriebsgröße. Die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger müssen zugelassen sein und die Maßnahme muss sich über mehr als 120 Stunden erstrecken.

Weniger, weil bei rückläufiger Kurzarbeit auch mit niedrigeren Ausgaben für die Erstattung der Lehrgangskosten bei Qualifizierung während Kurzarbeit zu rechnen ist.

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	23.000	23.100	21.274
Verpflichtungsermächtigung	23.000		
davon:			
fällig 2024	13.000		
fällig 2025 ff.	10.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen, von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	0	0	-77

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Leistung ohne Geldansatz, da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber nur noch in Einzelfällen und in geringem Umfang entstehen können.

Leistung Nr. 3-68301-00-5060	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Saison-Kurzarbeitergeld	5.000	778.000	8.096.967

Rechtsgrundlagen: § 106a Abs. 1 SGB III
§ 109 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 SGB III
§ 2 Kurzarbeitergeldverordnung (KugV)
§ 3 Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung (KugverIV)

Arbeitgebern können bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit unter den in § 106a SGB III genannten Voraussetzungen auf Antrag für den jeweiligen Kalendermonat die von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung in pauschalierter Form für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstattet werden. Darüber hinaus werden die Beiträge im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ganz oder teilweise erstattet, soweit dies durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt wird. Die Erstattung wird aus Beitragsmitteln finanziert.

Nach § 2 KugV werden Arbeitgebern für Arbeitsausfälle bis 31. Dezember 2021 die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag in voller Höhe in pauschalierter Form erstattet. Für Arbeitsausfälle bis zum Ablauf des 31. März 2022 werden die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge nach § 3 KugverIV auf Antrag in Höhe von 50 Prozent in pauschalierter Form erstattet

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld aus Beitragsmitteln hatte Vorrang vor einer Erstattung aus der Winterbeschäftigungsumlage nach § 102 Abs. 1 SGB III (vgl. Titel 683 11).

W e n i g e r , da lediglich noch die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit zu veranschlagen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	10.000	15.000	5.095

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus der folgenden Leistung:

Leistung Nr. 3-68601-00-5030	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 SGB III	10.000	15.000	5.095

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.500 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder Menschen mit Behinderungen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 3.000 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.250 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für Menschen mit Behinderungen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfäl-
len in einem geringen Umfang entstehen können. Ausgaben werden gemäß dem Haushalts-
vermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.000	1.200	818
	Verpflichtungsermächtigung davon:	350		
	fällig 2024	350		
	fällig 2025 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zu-
schüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven
Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten
beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zins-
zuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	(555.550)	(555.600)	(255.674)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	180.000	180.000	154.828

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1,03 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	50	50	18

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes gewährt, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-52

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

L e r t i t e l zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile). Anfallende Ausgaben werden gemäß dem Haushaltsvermerk Nr. 2 aus anderen Ansätzen des Kapitels 3 gedeckt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/681 14	Programmausgaben im Rahmen der Mobilität in der EU	5.500	5.550	3.603
	Verpflichtungsermächtigung	800		
	davon:			
	fällig 2024	800		
	fällig 2025 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- ESF+, European Programme for Employment and Social Innovation (EaSI), EURES, Targeted Mobility Scheme, Cross-Border-Partnerships
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE).
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des ESF+ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+.
- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Basisrechtsakt (ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES, Targeted Mobility Scheme (TMS) und Cross-Border-Partnerships (CBPs)).

Ab 2021 werden Programme im Rahmen des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") des ESF+ finanziert, einem Finanzierungsinstrument auf europäischer

Ebene, das direkt von der Europäischen Kommission verwaltet wird. Es bietet finanzielle Unterstützung zur Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus, eines fairen sozialen Schutzes, qualifizierter und widerstandsfähiger Arbeitskräfte, die für die künftige Arbeitswelt bereit sind, sowie integrativer und kohäsiver Gesellschaften mit dem Ziel der Beseitigung der Armut.

EaSI ist ein unmittelbar von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht seit 2014 die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Targeted Mobility Scheme (TMS)).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Hauptziele sind die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der EU, die Erhöhung der Beschäftigungschancen und die Unterstützung der Umsetzung der EURES-Verordnung. Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern. Dazu gehört der Abbau von Hemmnissen sowohl für mobile Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Betriebe, die diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer suchen. Mit finanzieller Unterstützung, mit Beratung und Rekrutierung wird der Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt zwischen Fachkräftemangel auf der einen und Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) auf der anderen Seite befördert.

Zu den finanziellen Unterstützungsleistungen zählen bspw. Sprachkurse, Reisekosten zu Bewerbungsgesprächen, Umzugskosten, Integrationsprogramme, Coachings, Finanzhilfen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Veranschlagt sind maßnahmenbezogene Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU für grenzüberschreitende Partnerschaften (Cross-Border-Partnerships), Targeted Mobility Scheme (TMS-Programme: Your Eures jobs).

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	250.000	250.000	-789

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbauhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	120.000	120.000	98.066
	Verpflichtungsermächtigung davon:	105.000		
	fällig 2024	65.000		
	fällig 2025 ff.	40.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds, die bei Kapitel 1 Titel 231 03 vereinnahmt werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	8.125.330	8.601.400	25.846.636
	Investitionen	2.000	1.200	818
	Gesamtausgaben *	8.127.330	8.602.600	25.847.454

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Titel des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	155.000	134.000	159.703

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung

§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur für Arbeit zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieherinnen und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Mehr, weil sich der Ausgleichsbetrag für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung im Vergleich zu den Vorjahren signifikant erhöht hat.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	50.000	39.500	47.749

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
– Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
– Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Mehr, weil die Auswirkungen der Pandemie weiterhin nicht abschätzbar sind und der Ukraine Konflikt die Gefahr von Umsatzeinbruch und verstärkter Arbeitslosigkeit bei Grenzgängern birgt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	17.961.000	15.838.000	19.412.191

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	735.000
(Vorjahr:	725.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger, in EUR:	2.025,08
(Vorjahr:	1.820,44)
darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71), in EUR:	
- Krankenversicherung:	357,82
- Rentenversicherung:	437,40
- Pflegeversicherung:	66,05

Außerdem ist beim Ansatz ein Betrag in Höhe von 100 Millionen Euro für die aus dem Steuerentlastungsgesetz resultierende Nachzahlung für das Jahr 2022 für die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrages berücksichtigt. Die Nachzahlung ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen und belastet somit den Haushalt 2023.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	900.000	900.000	492.619

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt (in TEUR):

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	700.000
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	430.000
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-130.000
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-100.000

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 mitveranschlagt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	19.066.000	16.911.500	20.112.262
	Gesamtausgaben	19.066.000	16.911.500	20.112.262

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Die Ausgaben bei Titeln der jeweils selben Hauptgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
3. Die Ausgaben bei Titeln einer Hauptgruppe sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgaben bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Ausgaben bei Titeln anderer Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
4. Die Ausgaben der Titel
 - 517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
 - 518 01 - Mieten und Pachten,
 - 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
 - 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) und
 - 821 01 - Grunderwerbsind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Ausgaben bei den Titeln
 - 511 21 - Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik,
 - 518 21 - Mieten und Pachten IT,
 - 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik und
 - 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechniksind gegenseitig deckungsfähig.
6. Einsparungen bei Titel
 - 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfalldienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel
 - 831 01 - **Erwerb von Beteiligungen und dgl.**

7. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
8. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der Hauptgruppe 7 und bei Titeln der Hauptgruppe 8 sind über die eigene Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Verpflichtungsermächtigung bei der deckungsberechtigten Zweckbestimmung mit Verpflichtungsermächtigungen bei Titeln der jeweils anderen Hauptgruppe gegenseitig deckungsfähig.
9. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titel
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall und
 - 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
 - 821 01 - Grunderwerbsind gegenseitig deckungsfähig.
10. Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
 - 119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten,
 - 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund
 - 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
 - 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals,
 - 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA sowie
 - 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund -geleistet werden.
11. Mehrausgaben im Kapitel 5 (außer bei Titel 428 11 und 529 01) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 1 Titel
 - 231 06 - **Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA**geleistet werden.
12. Mehrausgaben bei Titel
 - 517 01 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume**
 - 518 01 - Mieten und Pachten,
 - 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfalldürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
 - 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzunggeleistet werden.

13. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
 - 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall,
 - 812 02 - Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik sowie
 - 821 01 - Grunderwerb
- dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel
- 121 01 - Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie
 - 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

geleistet werden.

14. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
15. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
16. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben bei Titel
- 518 01 - Mieten und Pachten zu.
17. Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben bei Titel
- 811 01 - Erwerb von Fahrzeugen zu.
18. Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken den Ausgaben bei Titel
- 821 01 - Grunderwerb
- zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.
19. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel
- 532 11 - Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik
- von der BA im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht.
20. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können aus den Ausgaben bei Titel
- 443 02 - Betriebliches Gesundheitsmanagement
- insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.

21. Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Familienservice der BA kann aus den Ausgaben bei Titel
- 451 01 - Zuschüsse für soziale Einrichtungen
- die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig übernommen werden.
22. Aus den Ausgaben bei Titel
- 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben
- können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.
23. Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass bei Titel
- 542 01 - Öffentlichkeitsarbeit sowie
- 543 01 - Veröffentlichungen und Fachinformationen
- Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.
24. Planungskosten für Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 Euro im Einzelfall, die vor der Anerkennung der den Maßnahmen zugrunde liegenden Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bei
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall
- bestritten werden.
25. Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben enthalten Anteile, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz, **für die Erprobung neuer Methoden der Mustererkennung bei der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Kontext des BMAS-Datenlabors** oder die Vorbereitungen für den Aufbau und Betrieb eines Weiterbildungsportals aufgebracht und teilweise refinanziert werden. Erstattungen des Bundes werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel
- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund,
- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund,
- 231 06 - **Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA und**
- 231 07 - Beteiligung des Bundes an der Entwicklung eines Weiterbildungsportals.
- Erstattungen von zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung werden im Kapitel 1 vereinnahmt bei Titel
- 233 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zkT) für Auftragsleistungen der BA.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

26. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

- 26.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 26.2 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.
- 26.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

- 26.4 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz **2023** ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

27. Zu Titel 422 01

- 27.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

- 27.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

- 27.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

27.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

28. Zu Titel 428 01 und 428 11

28.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

28.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

28.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

28.2.2 Die im Haushaltsplan **2023** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

28.2.3 Die im Haushaltsplan **2023** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

28.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

28.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 28.2.1 bis 28.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2024** ausgewiesen.

28.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 28.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

28.3 **Die von der Familienkasse ausgebrachten 56 Stellenmehrungen (29,5 aus 2021 und 26,5 aus 2022) für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag sind gesperrt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

28.4 **Die von der Familienkasse ausgebrachten 52,5 Stellenmehrungen für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag sind gesperrt.**

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

28.5 Die von der Familienkasse ausgebrachten 17 Stellen für Kindergeld nach dem BKG sind im Hinblick auf das Ergebnis der Personalbedarfsermittlung gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- 28.6 Die von der Familienkasse ausgebrachten 14 Stellenhebungen (aus 2022) für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- 28.7 Die von der Familienkasse ausgebrachten 134 Stellenmehrungen für das Aufgabengebiet Kinderzuschlag zur Umsetzung des sog. Wohngeld-Plus-Gesetzes sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt jeweils durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

- 28.8 In der Serviceleistung O.7 Telefonie stehen insgesamt 51 gesperrte Stellen für Neueinkäufe und für die unterjährige Aufstockung des Einkaufsvolumens zur Verfügung.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erstmaligen oder erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 28.9 In der Telefonie stehen insgesamt 45 gesperrte Stellen mit kw-Vermerk 31.12.2023 für die Erprobung der Erweiterung des Aufgabenportfolios auf Basis von Einzelvereinbarungen mit gemeinsamen Einrichtungen zur Verfügung.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur Inanspruchnahme des erweiterten Portfolios und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 28.10 Eine Stelle für die Umsetzung/Weiterentwicklung Zielsteuerung SGB II in der Zentrale der BA (TE I) ist gesperrt. Voraussetzung für eine Entsperrung ist die Vorlage durch die BA eines zustimmungsfähigen Konzepts für dauerhafte Tätigkeiten des/r Stelleninhabers/-in im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der BA-internen Steuerung SGB II.

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

- 28.11 Für die Erhöhung der Eigenleistungsfähigkeit der Informationstechnik (IT) stehen mit dem Haushalt 2023 folgende Stellenkontingente zur Verfügung:

- 101 Stellen, darunter sind drei Stellen TE I für Führungskräfte gesperrt sowie
- 10 Stellen für Rekrutierung und Administration, darunter sind 6 Stellen gesperrt (1 TE III, 1 TE IV und 4 TE V).

Die Entsperrung der Stellen für Führungskräfte und für das BA-SH erfolgt durch den Vorstand, wenn für 50 v. H. der nicht gesperrten Stellen ($98 + 4 = 102 / 2 = 51$) das Personal rekrutiert ist.

Hinzu kommen weitere 50 Stellen, darunter 2 AT, die der Vorstand entsperren kann, wenn sich ein erhöhtes Akquirierungspotential auf dem IT-Fachkräftemarkt ergibt.

28.12 3 Stellen für das Projekt ELOS SGB III (1 TE I und 2 TE II) sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 05.07.2021 sowie der überarbeiteten Alternativenbetrachtung vom 10.06.2022 durch das Referat IIb4 des BMAS. Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

28.13 2 Stellen für das Projekt ELOS Reha SGB III (0,5 TE I und 1,5 TE II) sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 28.07.2022 durch das Referat IIb4 des BMAS. Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

28.14 2,5 Stellen für das Projekt ELOS SGB II (2,0 TE II und 0,5 TE III) sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 05.07.2021 sowie der überarbeiteten Alternativenbetrachtung vom 10.06.2022 durch das Referat IIb4 des BMAS. Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

28.15 0,5 Stelle für das Projekt ELOS Reha (TE I) ist gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 28.07.2022 durch das Referat IIb4 des BMAS.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

28.16 3 Stellen für das Projekt Social Intranet (1 TE I und 2 TE III) sind gesperrt.

Die Entsperrung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 28.07.2022 durch das Referat IIa4 des BMAS. Die Entsperrung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Sie erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

29. Zu Titel 428 11

29.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus einer AT-Stelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeit (TE) umzuwandeln.

29.2 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

30. Zu Titel 427 09

30.1 Die 50 zusätzlichen Ermächtigungen für die unterjährige und auf das aktuelle Haushaltsjahr begrenzte Aufstockung des Einkaufsvolumens in der Serviceleistung O.7 Telefonie sind gesperrt.

Eine Entsperrung durch den Vorstand ist abhängig vom Vorliegen eines spezifischen Beschlusses der Trägerversammlung zur erhöhten Inanspruchnahme der Serviceleistung und dem Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

30.2 **400 Ermächtigungen für krisenbedingten Mehrbedarf (Pandemie/Ukraine-Krieg/Lieferkettenproblematik/Energieversorgungsengpässe) sind gesperrt.**

Voraussetzung für eine Entsperrung ist der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs durch eine qualifizierte Kalkulation auf Basis eines nachvollziehbaren und außerordentlichen Anstiegs der Fallzahlen sowie entsprechender Hochrechnungen im Aufgabenbereich Kurzarbeitergeld/Insolvenzgeld (Anzeigen/Anträge), Arbeitslosengeld (Leistungsempfänger) oder im Vermittlungsbereich bzw. im Kundenportal (Anstieg Arbeitslosigkeit).

Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	400	400	132

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 376 SGB III

- Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen für die in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesagentur für Arbeit (BA) ehrenamtlich Tätigen – „Erstattungsgrundsätze“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
- § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- §§ 20 und 21 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- §§ 188 und 203 SGB IX
- § 182 SGB III
- § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	642	522	567

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	389.000	390.000	399.204

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV
§§ 8 Abs. 2 und 181 ff. SGB VI

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	388.262
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	110
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	28
3.	Nachversicherungsbeiträge ausscheidende Beamtinnen und Beamte	600
	Zusammen	389.000

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 03 (Leistung Nr. 5-53203-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.350 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	580.500	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2018 beträgt der Zuweisungssatz 96,6 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Die BA hat in den Jahren 2017 und 2018 ergänzende Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA gemäß § 366a Absatz 3 SGB III in Höhe von 2.135.200 TEUR als Vorwegnahmen künftiger regelmäßiger Zuweisungen vorgenommen. Diese ergänzenden Zuweisungen dienen dazu, in konjunkturell schwierigen Zeiten regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds aussetzen zu können. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage hat die BA die regelmäßigen Zuführungen zum Versorgungsfonds für das zweite bis vierte Quartal 2020 sowie für die Jahre 2021 und 2022 mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen ausgesetzt. Spielraum für eine weitere Aussetzung der Zuführungen zum Versorgungsfonds im Jahr 2023 ist nicht mehr vorhanden, da die vorweggenommenen Zuweisungen Ende 2022 nahezu aufgebraucht sind. Ab dem Jahr 2023 erfolgen daher wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds.

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.862 TEUR

M e h r , weil wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds erfolgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	187.300	202.000	230.062

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,5 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 5.290 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	96.400	92.900	84.004

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	53.400
2.	Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	43.000
	Zusammen	96.400

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.801.100	3.479.000	3.396.691

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.801.030
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	70
	Zusammen	3.801.100

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der Haushaltsansatz beinhaltet Personalausgaben im Rahmen der Durchführung von europäischen Dienstleistungen und von der EU finanzierten Projekten. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die

jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können.

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 381.930 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	70.000	62.400	54.069

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	32.150
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	3.000
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	23.150
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	7.000
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	2.399
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
	Zusammen	70.000

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zweieinhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 536 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 481 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 111.240 EUR bis 149.444 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (107.455 EUR) bis B 3 (152.414 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 35 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 126.490 EUR bis 163.510 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (123.512 EUR) bis B 5 (172.310 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 20 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 146.811 EUR bis 188.742 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (143.298 EUR) bis B 7 (187.003 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 29. Juli 2022, aktuell gültige Werte: Ist 2021).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnitt	entspricht in etwa BesGr
• 489 Stellen AT-Ebene I	111.240 €	149.444 €	131.058 €	A 15/A 16
• 40 Stellen AT-Ebene II	126.490 €	163.510 €	150.120 €	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	146.811 €	188.742 €	174.412 €	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2023 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 718 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	35.000	35.000	27.072

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten / -kräften	2.140	2.590	1.738

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44301-00-0010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.080	2.530	1.699

- Rechtsgrundlage:
- § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
 - § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 - Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge“ der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44301-00-0030	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	60	39

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), Reisebeihilfen an Bundesbedienstete gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/443 02	Betriebliches Gesundheitsmanagement	1.600	1.600	860

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/451 01	Zuschüsse für soziale Einrichtungen	800	800	573

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/452 02	Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)	14.700	15.500	15.905

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und Ausschüsse außerhalb der Organe der BA
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	7.000	7.000	5.215

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
 - Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	5.700
2. Umzugskostenvergütungen	1.300
Zusammen	7.000

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Wartung	128.500	123.800	123.817

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf	14.471
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bis 5.000 EUR im Einzelfall, Arbeits-, Büro-, Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial	
2. Porto und Kommunikation	103.556
Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	
3. Sonstige externe Dienstleistungen	10.473
Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	
Zusammen	128.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/511 21	Geschäftsbedarf im Bereich Informationstechnik	171.130	157.000	157.891

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	14.000	13.700	11.604

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.101
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.282
3. Verbrauchsmittel	6.617
4. Sonstiges	0
Zusammen	14.000

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf für Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Dienst- und Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2023	Soll 2022
personengebundene PKW	4	3

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	180.000	128.000	126.942

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	34.000
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	39.700
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	59.900
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	43.700
5. Private Dienstleister	2.700
Zusammen	180.000

M e h r insbesondere aufgrund der gestiegenen Energiekosten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	150.000	127.000	118.510

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	146.100
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.900
Zusammen	150.000

Mehr infolge verstärkter Geltendmachung von Indexmieterhöhungen durch Vermieter sowie steigender Betriebskosten und höherer Energiepreise.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/518 21	Mieten und Pachten IT	82.300	75.200	89.240

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	125.500	119.500	114.187

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/523 01	Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	1.200	1.200	932

Erläuterungen

Ausgaben für Druckerzeugnisse und elektronische Medien sowie für Druck- und Buchbindearbeiten in den Bibliotheken des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und der Hochschule der BA (HdBA).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung	35.000	35.000	15.308

Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Trennungsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	19.000	19.000	10.505

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Gerichtskostengesetz (GKG)
 - Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
 - Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
 - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
 - Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
 - Finanzgerichtsordnung (FGO)
 - Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
 - § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
 - § 63 SGB X
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	53.800	53.100	33.263

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Beratungsleistungen, Honorare und Reisekosten an externe Referenten, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	5.700	5.000	2.891

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen der Optimierung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Programms „FamKa aus einer Hand!“
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- im Rahmen der internationalen Aufgaben und Aktivitäten
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	46.800	29.310

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	25.515
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	21.270
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	10
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.300	1.300	1.062

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe-
reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	24.000	24.000	5.212

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	1.800	1.800	596

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	612	612	125

Erläuterungen

Bezeichnung		TEUR
1. Zur Verfügung		
-	des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	13,0
-	der Hauptstadtvertretung	4,0
-	der Europavertretung in Brüssel	21,5
-	für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsorgane der BA	39,0
-	der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	167,0
2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen		367,5
-	der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
-	von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
-	der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen		612,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/531 01	Verwarentgelte für Einlagen bei Finanzinstituten	1.400	14.700	7.173

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Finanzinstitute

Bei diesem Ansatz sind die Verwarentgelte veranschlagt, die die BA für negativ verzinsten Einlagen bei Kreditinstituten und der Deutschen Bundesbank entrichten muss.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Juli 2022 ihre Geldpolitik geändert und damit begonnen, die Zinsen schrittweise zu erhöhen. Verwarentgelte für Einlagen werden nicht mehr erhoben. Die veranschlagten Verwarentgelte resultieren aus negativ verzinsten Termingeldern, die die BA vor der Zinswende der EZB bei Banken mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen hat.

Verwarentgelte für Einlagen aus der	TEUR
1. Allgemeinen Rücklage und aus der Eingliederungsrücklage	0
2. Winterbeschäftigungsrücklage	1.400
3. Insolvenzgeldrücklage	0
Zusammen	1.400

W e n i g e r , weil die Europäische Zentralbank ihre Geldpolitik geändert hat.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/531 02	Abzuführende Steuern sowie IHK-Beiträge	900	2.900	1.879

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Abgabenordnung (AO)

Bei diesem Ansatz sind die von der BA abzuführenden Steuern sowie IHK-Beiträge veranschlagt:

- Umsatz-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern, die an das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärungen abzuführen sind.
- Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer für die Dauerfristverlängerung nach §§ 46 bis 48 UStDV.
- Gewerbesteuer, die an die heheberechtigte Gemeinde abzuführen ist, sowie in diesem Zusammenhang entstehende Beiträge zur IHK.
- Abzuführende Steuer nach § 50a EStG an das Bundeszentralamt für Steuern.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/532 03	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	81.900	96.500	91.306

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53203-00-0010	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	26.500	39.700	40.652

- Rechtsgrundlage:
- privatrechtliche Einzelvereinbarungen
 - Überlassungsvereinbarungen
 - Verwaltungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfkräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

W e n i g e r , weil eine Verringerung der Anzahl der Amtshilfkräfte erwartet wird.

Leistung Nr. 5-53203-00-0020	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	55.400	56.800	50.653

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/532 11	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	466.822	425.000	334.589

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.180	1.180	772

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für Inserate und Anzeigen ohne personalwerblichen Charakter
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für eine ausgelagerte Beschäftigung nach § 219 SGB IX i.V.m. § 5 Abs. 4 Werkstättenverordnung (WVO)
- Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit	13.100	13.900	9.029

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 21 bzw. 812 01 und 812 02 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen	24.600	25.000	18.429

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	10.000	9.300	9.460

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA
- Begleitforschung Mediennutzung berufsorientierender Medien
- Evaluation des Social-Media-Vorhabens
- Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in der BA
- Jugendliche mit schwierigen Startbedingungen
- Aktivitäten in der Job-to-Job-Phase/Aktionszeit („AnJA“)
- IAB-Evaluationsauftrag für EU-Modellvorhaben
- Studie zur Abwanderung von ausländischen Fachkräften
- Berufseinstiegsbegleitung
- Transformation durch Handwerk
- „Lokviertel Osnabrück“: Fachkräftebedarf und Fachkräftesituation

Von dem veranschlagten Soll entfallen 233 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Zahlungen an Externe im Rahmen des Graduiertenprogramms).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8.300	8.300	2.707

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlags- wesens	120	165	73

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU	2.600	2.600	675

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 4 SGB III
- ESF+, EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013

- Verordnung 2018/1046 (EU-Haushaltsordnung) und Verordnung (EU) 2021/1057 (Basisrechtsakt) sind im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) der rechtliche Rahmen für EU-Programme ab 2021 (EURES Targeted Mobility Scheme und Cross-Border-Partnerships).
- Kommissionsbeschluss K(2021)3917 endg. vom 7. Juni 2021 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2021 und des Finanzierungsbeschlusses zur Durchführung des Aktionsbereichs Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) im Rahmen des ESF+
- Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (für laufende Projekte aus Vorjahren)

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR und in den zukünftigen Beitrittsländern die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Staaten informiert. Im Falle von Konsortialprojekten und Kooperationen im Rahmen von Erasmus+ kann die Zusammenarbeit auch mit Nicht-EU-Staaten erfolgen.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (TMS/Targeted Mobility Scheme) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Programmausgaben im Rahmen der Mobilität innerhalb der EU (für Förderleistungen wie bspw. EaSi, TMS/Targeted Mobility Scheme) sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/547 02	Unterstützung der Fachkräftenwerbung aus dem Ausland durch beauftragte Dritte	2.700	1.950	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 1 Abs. 1 SGB III
- § 292 SGB III
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)
- Fachliche Weisungen zum Aufenthaltsgesetz und zur Beschäftigungsverordnung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) übernimmt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Fachkräfteeinwanderung.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB III soll die Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Zu den Instrumenten des Ausgleichs auf dem Arbeitsmarkt gehören neben Vermittlung und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auch Beratung und Information. Die Instrumente zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind nicht örtlich auf das Inland beschränkt. Mit § 292 SGB III hat der Gesetzgeber explizit zum Ausdruck gebracht, dass die Vermittlung auch die Auslandsvermittlung in Drittstaaten und die Anwerbung aus diesem Ausland umfasst. Eine Übertragung der Aufgabe „Rekrutierung von Personen aus Drittstaaten“ durch die BA an Dritte ist zulässig.

Die BA setzt zurzeit ein neues Geschäftsmodell um, um den steigenden Bedarf nach Fachkräften aus Drittstaaten bedienen zu können. Das neue Geschäftsmodell sieht für die Umsetzung der Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten ein 2-Phasen-Modell vor:

1. Erprobungsphase: Klärung von Grundsatzfragen wie Anerkennungsfähigkeit von Berufsabschlüssen in den Zielberufen, Kooperationsbereitschaft des Herkunftslandes, Prozesse, Umsetzung in Deutschland
2. Etablierungsphase: Fachkräftegewinnung in größerem Umfang mit Unterstützung durch externe Dritte.

Vorgesehen ist die Beauftragung von Dritten, die die ZAV aufgrund begrenzter Kapazitäten als „verlängerte Werkbank“ im Ausland unterstützen. Zu diesen Unterstützungsaufgaben gehören z. B.:

- die Vorbereitung von Informationen über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland und erforderliche Qualifikationen potentieller Bewerber und Bewerberinnen,
- eine passgenaue Bewerberansprache und -vorauswahl, Bewerberbetreuung und -begleitung vor Ort während des Vermittlungsprozesses,
- die Unterstützung bei der Zusammenstellung der Anerkennungsunterlagen und Fragen zu Kostenübernahme sowie
- Begleitung beim Einreiseprozess wie z.B. Vorbereitung von Visaunterlagen etc.

Aus dem Titel werden keine Förder- bzw. Programmausgaben geleistet. Es handelt sich um den Einkauf und die Vergütung von Dienstleistungen, die die Rekrutierungs- und Vermittlungsbemühungen der BA vor Ort unterstützen. Daher ist die Verortung im sächlichen Verwaltungshaushalt (komplementär zu Personalausgaben im Vermittlungsgeschäft) vertretbar.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	480.174	481.065	481.064

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III
 - § 28I Abs. 1 SGB IV
 - §§ 28n SGB IV
 - Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)
 - Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV
 - Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeld-EinzPV)

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach hat die BA bis zum 31.12.2022 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugssystem zu tragen. Ab dem 01.01.2023 trägt die BA einen Anteil von jährlich 468,1 Mio. Euro.

Ferner erstattet die BA den Krankenkassen kraft Verordnung die Kosten für die beschleunigte Überweisung von Beiträgen und für den Einzug der Insolvenzgeldumlage.

	Bezeichnung	TEUR
1.	Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	468.108
2.	Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	8
3.	Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
	Zusammen	480.174

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen und Stipendien	1.100	900	620

Erläuterungen

Über die zusätzlichen Zugangs- bzw. Rekrutierungswege im Rahmen des BA-Förderstudiums und des IT-Förderstudiums werden Talente während der Dauer ihres Studiums finanziell und fachlich durch die BA unterstützt. Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es werden bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt.

Von dem Soll 2023 entfallen 500 TEUR auf finanzielle Leistungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten im Rahmen des Graduiertenprogramms. Das gemeinsame Graduiertenprogramm des IAB und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg fördert Promotionsvorhaben auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und bereitet seine Promovierenden auf eine Karriere in der akademischen Forschung und in der Politikberatung vor. Pro Jahr werden bis zu sechs Stipendiatinnen und Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.230	1.150	1.139

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zusammen in EUR
		in Prozent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	4 141 900	25,0	1 035 475	0	1 035 475
2. Sonstige (105 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			194 525	0	194 525
Zusammen			1 230 000	0	1 230 000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	37.000	35.000	24.101
	Verpflichtungsermächtigung davon:	7.910		
	fällig 2024	7.910		
	fällig 2025 ff.	0		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 6.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall	16.800	18.500	11.231
	Verpflichtungsermächtigung davon:	64.850		
	fällig 2024	19.550		
	fällig 2025 ff.	45.300		

Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	0
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2024	200		
	fällig 2025 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
PKW, bis 77.000 Euro (a)	0
PKW (b)	0
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	5
2. Ersatzbeschaffung	
PKW, bis 77.000 Euro (a)	77
PKW (b)	118
Sonstige Fahrzeuge (u.a. E-Bikes, E-Roller)	0
3. Sonstiges (c)	0
Zusammen	200

- a) Personengebundene Fahrzeuge
- b) Nicht personengebundene Fahrzeuge
- c) Für die besondere Verwendung der Fahrzeuge bestimmte technische Ausrüstungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12.000	12.000	8.144
	Verpflichtungsermächtigung davon:	12.720		
	fällig 2024	5.150		
	fällig 2025 ff.	7.570		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	70.850	65.000	53.447
	Verpflichtungsermächtigung davon:	53.000		
	fällig 2024	23.000		
	fällig 2025 ff.	30.000		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	51.154
2. Erweiterung	1.559
3. Ersatzbeschaffung	18.137
4. Sonstiges	0
Zusammen	70.850

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	200	200	88
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2024	0		
	fällig 2025 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/831 01	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

L e e r t i t e l , weil Liquiditätshilfen an die GBI und die Beteiligung an anderen Gesellschaften
grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2023 jedoch nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2023 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01)
gewährt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Personalausgaben	5.186.582	4.289.712	4.216.091
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.600.464	1.480.407	1.284.221
	Zuweisungen und Zu- schüsse	482.514	483.125	482.823
	Investitionen	137.150	131.000	97.011
	Gesamtausgaben *	<u>7.406.710</u>	<u>6.384.244</u>	<u>6.080.146</u>

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.
2. Einsparungen von Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel
547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).
3. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei der Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 1 Titel
231 06 - **Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für Verwaltungsvorhaben der BA**
geleistet werden.
4. Mehrausgaben im Kapitel 6 (außer bei Titel 428 11) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen im Kapitel 1 bei Titel
231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund,
geleistet werden.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.
6. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und von schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes

(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

7. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 7.1 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

7.2 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

7.3 Soweit gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz **2023** ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt diese Regelung entsprechend.

8. Zu Titel 422 01

8.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle ist diese in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE) umzuwandeln.

8.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.

8.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.

8.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

9. Zu Titel 428 01 und 428 11

9.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

9.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

9.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

9.2.2 Die im Haushaltsplan **2023** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

9.2.3 Die im Haushaltsplan **2023** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

9.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

9.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 9.2.1 bis 9.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2024** ausgewiesen.

9.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 9.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

9.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf 150 Stellen begrenzt. **Die Begrenzung wird für das Jahr 2023 aufgrund des dauerhaften Ausscheidens der Amtshilfekräfte der Telekom/Vivento um 80 Stellen auf insgesamt 230 Stellen erhöht.**

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

9.4 Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden **63,5** gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2026 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

- die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und
- die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro nicht durch eigenes Bestandspersonal oder durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen oder den Agenturen für Arbeit möglich war.

9.5 Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen 169 gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus, dass

- die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und
- bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.

9.6 Die für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung Hanau eingebrachten 87 Stellen sind gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus, dass

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung der neuen gemeinsamen Einrichtung vorliegen und
- die detaillierte und mit der Stadt Hanau abgestimmte Umsetzungsplanung hinsichtlich der Stellenbedarfe der Bundesagentur für Arbeit – getrennt nach Bedarfen für die Implementierung der neuen gemeinsamen Einrichtung (Vorarbeiten) und Dauerbedarfen nach Abschluss der notwendigen Vorarbeiten – nachvollziehbar vorliegt.

Die Stellen, die für die Implementierung der neuen Einrichtung (Vorarbeiten) aufgrund des Umsetzungsplanes notwendig sind, werden nach Abschluss der Vorarbeiten umgehend der Bewirtschaftung entzogen und mit dem Haushalt **2027** in Abgang gestellt.

9.7 Um die Flüchtlinge aus der Ukraine in den gemeinsamen Einrichtungen betreuen zu können und die Leistungsgewährung sicherzustellen, werden 1.100 gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31.12.2025 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzen voraus,

- dass die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,
- der Kundenzuwachs bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. Bedarfsgemeinschaften netto tatsächlich eingetreten ist und
- dieser Bedarf auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist.

Die Entsperrung der Stellen erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.

10. Zu Titel 428 11

10.1 Die Erläuterungen zu Titel

428 11 - Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.

11. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 des Bundeshaushaltsplans – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/421 01	Bezüge der Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	428	348	378

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	190.000	165.900	169.708

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	189.973
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	20
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	7
	Zusammen	190.000

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53203-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

M e h r infolge der Übernahme von Amtshilfekräften.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	81.100	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

§ 16 der Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV)

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Ver-

waltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Angesichts der angespannten Haushaltslage wurden die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds der BA für das 2. bis 4. Quartal 2020 sowie für die Jahre 2021 und 2022 ausgesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 2023 erfolgen wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds (vergl. Erläuterungen zu Kap. 5 Titel 424 01).

M e h r , weil wieder regelmäßige Zuweisungen an den Versorgungsfonds erfolgen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	39.500	31.000	5.123

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/427 19	Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten	328	313	62

Erläuterungen

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.817.200	2.579.300	2.540.272

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.817.148
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	52
	Zusammen	2.817.200

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10.500	9.900	6.851

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	3.250
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.100
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.400
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	475
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	10.500

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren, in Fällen der Anwendung des § 9a TzBfG bis zu einer Höchstdauer von zwei einhalb Jahren, aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 76 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 58 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 111.240 EUR bis 149.444 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (107.455 EUR) bis B 3 (152.414 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 17 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 126.490 EUR bis 163.510 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (123.512 EUR) bis B 5 (172.310 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 146.811 EUR bis 188.742 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (143.298 EUR) bis B 7 (187.003 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) ermittelt (Schreiben BMF vom 29. Juli 2022, aktuell gültige Werte: Ist 2021).

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

	Minimal- werte	Maximal- werte	Durch- schnitts- werte	entspricht in etwa BesGr
• 69,5 Stellen AT-Ebene I	111.240 €	149.444 €	131.058 €	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	126.490 €	163.510 €	150.120 €	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	146.811 €	188.742 €	174.412 €	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 6 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	15.000	15.000	12.414

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)

- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
- TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	19.952	38.778	9.533

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2023 (einschließlich Personalkosten) beträgt 154,7 Millionen Euro. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Weniger, weil im Gegensatz zum Vorjahr rechtskreisübergreifende IT-Projekte ausschließlich im Kapitel 5 veranschlagt sind.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Personalausgaben	3.154.056	2.801.761	2.734.808
	Sächliche Verwaltungsausgaben	19.952	38.778	9.533
	Gesamtausgaben *	3.174.008	2.840.539	2.744.340

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2023

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungs- anteil (v. H.)		Ausgabe- mittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit	ohne		Verpflichtungsermächtigung		
	Eigenmittel			fällig 2024	fällig 2025 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.000	350		
Baden - Württemberg						
1. Müllheim	2,9	7,9	5			
2. Waiblingen	2,9	7,9	229			
3. Meckenbeuren	2,9	7,9	47			
4. Neresheim	2,9	7,9		69		
Nordrhein-Westfalen						
1. Diakonische Stiftung Salem	2,8	3,5	63			
2. PROFIL Heinsberg	2,2	2,7	4			
3. Lebenshilfe Remscheid e. V.	2,2	2,7	4			
4. Nordeifelwerkstätten	3,0	3,7	6			
Bayern						
1 Weißenburger Werkstätten	2,8	3,5	6			
2 Werk Raubling	2,8	3,5	88			
3 Ruperti Werkstätten	2,8	3,5	108			
4 Regens-Wagner-Werkstätten Hohenwart	2,8	3,5	110			
5 Regensburger Werkstätten WfbM Lappersdorf	2,8	3,5	144			
6 Johann-von-Gott-Werkstatt	2,8	3,5	81			
7 Werkstätten Stiftung St. Johannes Mensa	2,8	3,5	48			
8 Donau-Iller-Werkstätten neu-Ulm	2,8	3,5	25			
9 RAW Schweinfurt	2,8	3,5	95			
10 Werkstatt Himmelkron	2,8	3,5	367			
Berlin-Brandenburg						
1 NBW gGmbH	10,5		125			
Sachsen						
1 Reichenbach	2,4	2,6		203		
2 Schneeberg	2,4	2,6		72		
3 Oelsnitz	2,4	2,6	2			
4 Weißwasser	2,4	2,6	56			
5 Graupa	2,4	2,6	13			
6 Bautzen	2,4	2,6	20			
7 Werdau	2,4	2,6	8			
Pauschale Rundung			347	6		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2023

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Planstellen und Stellen								
Gesamt	62.993,5	62.250,5	8.371,5	8.613,5	54.078,0	53.106,5	544,0	530,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	57.266,5	56.769,5	8.143,0	8.371,0	48.584,5	47.873,0	539,0	525,5
Familienkasse	5.727,0	5.481,0	228,5	242,5	5.493,5	5.233,5	5,0	5,0
Leerstellen								
Gesamt	3.343,0	3.273,0	1.129,0	1.121,0	2.212,0	2.147,0	2,0	5,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.136,0	3.098,0	1.099,0	1.094,0	2.035,0	1.999,0	2,0	5,0
Familienkasse	207,0	175,0	30,0	27,0	177,0	148,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.	Sonstige
ku-Vermerke								
Gesamt	299,0	245,0	-	-	-	-	-	299,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	283,0	230,0	-	-	-	-	-	283,0
Familienkasse	16,0	15,0	-	-	-	-	-	16,0
kw-Vermerke								
Gesamt	3.946,0	810,0	174,0	3.073,5	626,0	66,5	6,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.943,0	810,0	174,0	3.072,5	624,0	66,5	6,0	-
Familienkasse	3,0	-	-	1,0	2,0	-	-	-

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Gesamt	2,0	2,0	-	-	2,0	2,0	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2,0	2,0	-	-	2,0	2,0	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2023	2022
Gesamt	2.492,0	3.311,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.462,0	3.281,0
Familienkasse	30,0	30,0

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Förderstudierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Gesamt	3.815,0	3.850,0	1.620,0	1.635,0	2.195,0	2.215,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	43.972,5	43.513,0	4.269,5	4.101,5	39.623,5	39.331,5	79,5	80,0

Leerstellen

Gesamt	2.369,0	2.304,0	810,0	815,0	1.559,0	1.488,0	-	1,0
--------	---------	---------	-------	-------	---------	---------	---	-----

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig					Sonstige
		2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.	
ku-Vermerke								
Gesamt	1.047,0	-	-	-	-	-	-	1.047,0

kw-Vermerke

Gesamt	2.179,5	-	290,5	58,5	1.730,5	100,0	-	-
--------	---------	---	-------	------	---------	-------	---	---

Ersatzplanstellen/-stellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	Gesamt	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2023	2022
Gesamt	505,5	500,5

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen

- ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2023	2022	2023	2022
Gesamt	57.266,5	56.769,5	5.727,0	5.481,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	4,0	5,0	-	-
A 16	23,0	23,0	-	-
A 15	112,5	138,5	-	-
A 14	259,0	260,0	4,0	3,0
A 13 hD	72,0	78,0	2,0	1,0
A 13 gD	1.089,0	1.098,0	21,5	22,5
A 12	522,5	562,5	10,0	10,0
A 11	3.704,0	3.718,0	100,5	106,5
A 10	2.050,0	2.236,0	74,5	84,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	3,0	-	-
A 9 mD	32,0	27,0	-	-
A 8	13,5	13,5	2,0	2,0
A 7	218,5	173,5	14,0	13,0
A 6 mD	5,0	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	6,0	6,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	39,0	38,0	1,0	1,0
AT I	486,0	473,5	3,0	3,0
I	1.767,5	1.671,0	27,0	25,0
II	1.940,0	1.765,0	106,5	95,5
III	8.019,0	7.967,0	388,0	369,0
IV	15.966,5	15.697,5	1.554,0	1.501,0
V	18.133,5	17.850,0	3.049,0	2.890,0
VI	970,5	1.050,0	352,5	336,5
VII	1.346,5	1.384,0	16,5	16,5
VIII	441,0	488,5	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen

- ohne Leerstellen und ohne Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2023	2022
Gesamt	43.972,5	43.513,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	-	-
A 16	6,0	6,0
A 15	9,0	9,0
A 14	42,5	42,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	284,5	284,5
A 12	140,5	145,5
A 11	1.486,5	1.505,5
A 10	1.243,5	1.268,5
A 9 gD	1,0	1,0
A 9 mD + Z	12,0	12,0
A 9 mD	135,0	106,0
A 8	51,5	51,5
A 7	818,5	644,5
A 6 mD	14,0	-
A 6 eD	14,0	14,0
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	69,5	70,0
I	295,0	292,5
II	288,5	280,5
III	2.977,5	2.877,0
IV	27.092,5	26.753,0
V	8.475,5	8.622,5
VI	481,5	497,0
VII	11,0	7,0
VIII	2,0	2,0

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	99
422 01	28
428 01	70
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	110
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	59
422 01	7
428 01	52
428 11	

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	20
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale 1)
B 6	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 5	Oberdirektorin/Oberdirektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer bei der Zentrale; - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion
	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 2) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter der Familienkasse - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches der Zentrale
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	- als Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) 3) - als Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion - als Leiter eines großen und bedeutenden Bereichs der Zentrale
A 16 + Z	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 16	Leitende Direktorin/ Leitender Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 15	Direktorin/Direktor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 14	Oberrätin/Oberrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur	
A 13 hD	Rätin/Rat	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 13 gD	Oberamtsrätin/Oberamtsrat	Technische Berate- rin/Technischer Berater bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 11	Amtsfrau/Amtmann	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	

1) für höchstens einen Geschäftsführer, dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführer in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 abhebt

2) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 oder in der A-Besoldung

3) soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder in der A-Besoldung

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Bes.- gruppe	Grundamtsbezeichnung	zulässiger Zusatz	Voraussetzung für die Verleihung des Amtes
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 7	Obersekretärin/Obersekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 5	Oberamtsmeisterin/ Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)	bei der Bundesagentur für Arbeit	
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)	bei der Bundesagentur für Arbeit	

Ergänzender Hinweis: Bestandsfälle mit ausgelaufenen Amtsbezeichnungen (z.B. mit dem Zusatz „Verwaltungs-“, „Regierungs-“, Grundamtsbezeichnungen ohne Zusatz bzw. auslaufende Sonderbezeichnungen) tragen die Amtsbezeichnung bis zu einer erneuten Ernennung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter (vgl. entsp. BMI-Regelungen bzw. § 74 BBesG, § 51 Abs. 4 BLV).

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2023	2022	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2022*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	8.371,5	8.613,5	6.491,5	-	-	60,0	-	-	-	-	-	20,0	322,0

Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte

Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)

Gesamt	8.143,0	8.371,0	6.305,0	-	-	60,0	-	-	-	-	-	17,0	305,0
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	4,0										
B 5	-	-	-										
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	4,0	5,0	5,0										1,0
A 16	23,0	23,0	21,0										
A 15	112,5	138,5	89,5										26,0
A 14	259,0	260,0	158,0										1,0
A 13 hD	72,0	78,0	48,0										6,0
A 13 gD	1.089,0	1.098,0	930,5									1,0	10,0
A 12	522,5	562,5	130,5										40,0
A 11	3.704,0	3.718,0	3.030,5									6,0	20,0
A 10	2.050,0	2.236,0	1.712,0			4,0						10,0	200,0
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	3,0	3,0	5,0										
A 9 mD	32,0	27,0	5,0			5,0							
A 8	13,5	13,5	3,0										
A 7	218,5	173,5	140,5				46,0						1,0
A 6 mD	5,0	-	1,5			5,0							
A 6 eD	1,0	1,0	-										
A 5	9,0	9,0	2,0										
A 4	-	-	-										
C 3	4,0	4,0	2,0										
C 2	-	-	-										
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	6,0	6,0	6,0										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2023	2022	Ist-Besetzung am 1. Oktober 2022*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall				Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				ohne ku- und kw- Vermerke		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
					Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Familienkasse													
Gesamt	228,5	242,5	186,5	-	-	-	-	-	-	-	-	3,0	17,0
B 7	-	-	-										
B 6	-	-	-										
B 5	-	-	-										
B 3	-	-	-										
B 2	-	-	-										
A 16 + Z	-	-	-										
A 16	-	-	-										
A 15	-	-	-										
A 14	4,0	3,0	2,0									1,0	
A 13 hD	2,0	1,0	0,5									1,0	
A 13 gD	21,5	22,5	21,5										1,0
A 12	10,0	10,0	5,0										
A 11	100,5	106,5	80,5										6,0
A 10	74,5	84,5	64,0										10,0
A 9 gD	-	-	-										
A 9 mD + Z	-	-	-										
A 9 mD	-	-	-										
A 8	2,0	2,0	2,0										
A 7	14,0	13,0	11,0										1,0
A 6 mD	-	-	-										
A 6 eD	-	-	-										
A 5	-	-	-										
A 4	-	-	-										
C 3	-	-	-										
C 2	-	-	-										
W 3	-	-	-										
W 2	-	-	-										

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr													
			Ist-Besetzung am 1. Oktober 2022*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
	2023	2022		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte														
Gesamt	4.269,5	4.101,5	2.851,0	-	-	243,0	-	-	-	-	-	-	-	75,0
B 6	1,0	1,0	1,0											
B 5	-	-	-											
B 3	1,0	1,0	1,0											
B 2	3,0	3,0	3,0											
A 16 + Z	-	-	-											
A 16	6,0	6,0	5,0											
A 15	9,0	9,0	5,5											
A 14	42,5	42,5	23,0											
A 13 hD	4,0	4,0	2,0											
A 13 gD	284,5	284,5	245,0											
A 12	140,5	145,5	26,0											5,0
A 11	1.486,5	1.505,5	989,0			1,0								20,0
A 10	1.243,5	1.268,5	947,5			25,0								50,0
A 9 gD	1,0	1,0	-											
A 9 mD + Z	12,0	12,0	8,5											
A 9 mD	135,0	106,0	61,5			29,0								
A 8	51,5	51,5	17,5											
A 7	818,5	644,5	503,5			174,0								
A 6 mD	14,0	-	7,0			14,0								
A 6 eD	14,0	14,0	5,0											
A 5	2,0	2,0												
A 4	-	-												
C 3	-	-												
C 2	-	-												
W 3	-	-												
W 2	-	-												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Leiterin/Leiter der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion (soweit nicht AT-Ebene II)	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV		
Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV		

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	A 16, A 15
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	1.129	1.121	1.099	1.094	30	27
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt			-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	134	125	134	125	-	-
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	995	996	965	969	30	27
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	245	246	240	242	5	4
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	750	750	725	727	25	23
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2.214	2.152	2.037	2.004	177	148
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2	5	2	5	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.212	2.147	2.035	1.999	177	148

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	12	4	9	4	3	-
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt	-	-	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	9	-	9	-	-	-
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	-	1	-	4	3	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	1	-	2	1	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	-	-	2	2	-
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	65	3	36	3	29	-
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	3	-	3	-	-
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	65	-	36	-	29	-

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2023	2022	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	810	815	1	6
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	32	31	1	-
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	778	784	-	6
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	49	51	-	2
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	729	733	-	4
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.559	1.489	71	1
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	-	1	-	1
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.559	1.488	71	-

Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erläuterung zu Haushaltsvermerk 7.3 (Abordnungen für die internationale Zusammenarbeit)

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2023	2022
zu Tit. 422 01		
Gesamt	-	-
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11		
Gesamt	-	-

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen/-stellen

Besoldungs- gruppe/Tätig- keitsebene	Gesamt	
	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01		
Gesamt	-	-
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11		
Gesamt	-	-

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2023	2022	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	298,0	242,0		56,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	282,0	227,0		55,0
A 15		-	in Tätigkeitsebene I	
A 9 mD + Z	3,0	3,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	32,0	27,0		5,0
A 8	13,5	13,5		
A 7	218,5	173,5		45,0
A 6 mD	5,0	-	in Tätigkeitsebene VI	5,0
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5		-		
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4	-	-		
Familienkasse	16,0	15,0		1,0
A 9 mD + Z	-	-	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	-	-		
A 8	2,0	2,0		
A 7	14,0	13,0		1,0
A 6 mD	-	-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	-	-		
A 5		-		
A 5	-	-	in Tätigkeitsebene VII	
A 4	-	-		

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

ku in Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2023	2022	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1,0	3,0	-	2,0
AT I	1,0	3,0	in Tätigkeitsebene I	2,0

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsstufe	2023	2022	nach-	davon					
	kw zum 31.12....		richtlich	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	-								
Familienkasse	-								

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	3.946,0	3.813,0	810,0	174,0	3.073,5	626,0	66,5	6,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.943,0	3.812,0	810,0	174,0	3.072,5	624,0	66,5	6,0
AT I	2,0				1,0		1,0	
I	8,5	1,0		1,0	4,5		2,0	1,0
II	30,5	2,0		5,0	14,5	6,0	2,0	3,0
III	33,5	17,0	3,0	4,0	18,0	1,0	8,5	2,0
IV	563,5	541,5	306,0	52,0	487,0	16,5	8,0	
V	1.215,5	1.076,0	411,0	15,0	1.058,0	102,5	40,0	
VI	59,0	104,0	50,0	54,0		5,0		
VII	43,0	83,0	40,0	43,0				
VIII	-							
ohne Wertigkeit *)	1.987,5	1.987,5			1.489,5	493,0	5,0	
Familienkasse	3,0	1,0	-	-	1,0	2,0	-	-
AT I	-							
I	1,0					1,0		
II	2,0	1,0			1,0	1,0		
III	-							
IV	-							
V	-							
VI	-							
VII	-							
VIII	-							

*) Festlegung erfolgt mit Haushalt 2024

Übersicht der ku- und kw-Vermerke

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku-Vermerke

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2023	2022	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	1.047,0	830,0		217,0
A 16 + Z	-	-	in A 16	
A 9 mD + Z	12,0	12,0	in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD	135,0	106,0		29,0
A 8	51,5	51,5		
A 7	818,5	644,5		174,0
A 6 mD	14,0	-	in Tätigkeitsebene VI	14,0
A 6 eD	14,0	14,0		
A 5	2,0	2,0	in Tätigkeitsebene VII	

kw-Vermerke

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2023	2022	nachricht- lich					davon
			kw zum 31.12....	2022	2023	2024	2025	
Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

zu Tit. 428 01

Gesamt	2.179,5	1.149,0	-	290,5	58,5	1.730,5	100,0	-
AT I	-							
I	0,5				0,5			
II	1,0				1,0			
III	85,0	15,0		11,0		74,0		
IV	1.727,5	1.091,5		251,5	57,0	1.319,0	100,0	
V	363,5	40,5		26,0		337,5		
VI	2,0	2,0		2,0				
VII	-							
VIII	-							

Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeitsebenen	2023	2022	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
Gesamt	31,0	-	31,0	-	
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)					
Gesamt	31,0	-	31,0	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	1,0		1,0		1 NOW (BMAS)
I	-				
II	-				
III	2,0		2,0		2 ZSBA (BMBF)
IV	25,0		25,0		25 ZSBA (BMBF)
V	3,0		3,0		3 ZSBA (BMBF)
VI	-				
VII	-				
VIII	-				
Familienkasse					
Gesamt	-	-	-	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	-				
I	-				
II	-				
III	-				
IV	-				
V	-				
VI	-				
VII	-				
VIII	-				

Übersicht der kw-Vermerke mit Wegfall der Refinanzierung (fremdfinanziert)

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 428 01 und Titel 428 11

Tätigkeitsebenen	2023	2022	Zugang	Abgang	Grundlage der Finanzierung - finanzierende Stelle in Klammern
Gesamt	-	-	-	-	
AT III	-				
AT II	-				
AT I	-				
I	-				
II	-				
III	-				
IV	-				
V	-				
VI	-				
VII	-				
VIII	-				

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 427 09, 427 19		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ -stellen "kw Atz" ⁴⁾
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	
2020	108.410,0	6.582.750	103.194,5	6.416.750	5.215,5	166.000	5.635,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.504,5	3.891.050	59.791,5	3.752.750	4.713,0	138.300	3.175,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.512,5		6.368,0		144,5			
Familienkasse	4.842,5		4.812,5		30,0		125,0	
Kapitel 6 ¹⁾	43.905,5	2.691.700	43.403,0	2.664.000	502,5	27.700	2.460,0	
2021	115.242,0	7.035.490	105.835,5	6.643.690	9.406,5	391.800	5.371,0	
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	70.901,5	4.208.290	61.995,5	3.848.490	8.906,0	359.800	3.119,0	
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.678,0		6.505,5		172,5			
Familienkasse	5.082,0		5.052,0		30,0		124,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.340,5	2.827.200	43.840,0	2.795.200	500,5	32.000	2.252,0	
2022	113.425,0	7.012.713	105.763,5	6.686.500	7.661,5	326.213	5.577,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	69.411,5	4.226.300	62.250,5	3.931.400	7.161,0	294.900	3.273,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.651,0		6.523,0		128,0			
Familienkasse	5.511,0		5.481,0		30,0		175,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.013,5	2.786.413	43.513,0	2.755.100	500,5	31.313	2.304,0	
2023	113.778,5	7.601.328	106.966,0	7.277.800	6.812,5	323.528	5.712,0	2,0
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	69.300,5	4.543.800	62.993,5	4.260.100	6.307,0	283.700	3.343,0	2,0
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende ³⁾	6.943,0		6.774,0		169,0			
Familienkasse	5.757,0		5.727,0		30,0		207,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.478,0	3.057.528	43.972,5	3.017.700	505,5	39.828	2.369,0	

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

³⁾ einschließlich Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

⁴⁾ ab 2022 Umbenennung Ersatzplanstellen/-stellen (Wegfall "kw Atz")

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2023 und 2022

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2023	2022						
Gesamt		69.300,5	69.411,5						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DSStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Zwischensumme Plankräfte		57.266,5	56.769,5	5.727,0	5.481,0	3.343,0	3.273,0	2,0	2,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	8.143,0	8.371,0	228,5	242,5	1.129,0	1.121,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	48.584,5	47.873,0	5.493,5	5.233,5	2.212,0	2.147,0	2,0	2,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	539,0	525,5	5,0	5,0	2,0	5,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	2.462,0	3.281,0	30,0	30,0				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.815,0	3.850,0						
Studierende u. Förderstudierende	427 19	1.620,0	1.635,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.195,0	2.215,0						

**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2023 und 2022
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2023	2022				
Gesamt		44.478,0	44.013,5				
		außerdem					
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen	
		2023	2022	2023	2022	2023	2022
Zwischensumme Plankräfte		43.972,5	43.513,0	2.369,0	2.304,0	-	-
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.269,5	4.101,5	810,0	815,0		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	39.623,5	39.331,5	1.559,0	1.488,0		
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	79,5	80,0		1,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	505,5	500,5				

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **106.966,0**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung
- Kernaufgaben einschließlich Interner Service -
(Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesenen Anteilen für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger)

	49.851,0	46,6 %
--	----------	--------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse
(einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)

	6.368,5	6,0 %
--	---------	-------

c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kapitel 6 einschließlich der in den Abschnitten IIc und IId ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)

	50.746,5	47,4 %
--	----------	--------

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende sowie Auftragsleistungen für zugelassene kommunale Träger

62.993,5

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung

	49.851,0
--	----------

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse

	6.368,5
--	---------

Familienkassen (einschließlich Direktion)	5.727,0
---	---------

Service Center Familienkasse	499,0
------------------------------	-------

Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)	3,0
--	-----

Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)	12,0
---	------

Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)	99,5
--	------

Enterprise Fraud-Management/Compliance	3,0
--	-----

Kundenreaktionsmanagement	2,5
---------------------------	-----

Inkasso	1,5
---------	-----

IT-Verfahren	12,5
--------------	------

Datenschutz	1,0
-------------	-----

Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)	7,5
--	-----

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾	6.753,0
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	645,0
Dezentrale und zentrale IT	689,5
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	114,0
Service Center	1.865,0
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5
Dezentrale IT (PKI)	13,5
Barzahlungsverkehr SGB II	2,0
Interner Service	1.507,0
Inkasso/Zentralkasse	988,5
Qualifizierung	151,5
Interne Beratung	73,0
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	81,0
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk (Nr. 20.7 aus PHH 2022)	0,0
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	518,0
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.	
d) Stellen für Plankräfte für Auftragsleistungen für zKT	21,0
Ausbildungsvermittlung	10,5
Interner Service	0,5
Fachdienste	8,0
Abrechnung Verwaltungskostennachweis	2,0
gesperrte Stellen lt. Haushaltsvermerk (Nr. 20.7 aus 2022)	0,0
III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	43.972,5
davon	
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)	43.328,0
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)	644,5

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern.

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2023

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2021	voraussichtl. Ausgaben 2022	Bin- dungen fällig 2024 ff.	verbleiben	Ausgabemittel 2023	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2024
Gesamt a) bis c)	47.037	1.042	1.085	0	44.910	37.000	7.910	7.910
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 3.000 TEUR	11.827	1.042	1.075	0	9.710	1.800	7.910	7.910
Hessen								
GST Eschwege								
Neubau	3.796	459	50	0	3.287	400	2.887	2.887
Rheinland-Pfalz-Saarland								
AA Bad Kreuznach								
Errichtung eines Ersatzneubaus	4.200	0	400	0	3.800	400	3.400	3.400
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
BADZ (BA der Zukunft)	3.831	583	625	0	2.623	1.000	1.623	1.623
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 750 TEUR	13.908	0	10	0	13.898	13.898		
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
GSt Altenburg								
Ersatzbau Parkhaus	1.408	0	10	0	1.398	1.398		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Neukonzeption FamKa	1.000				1.000	1.000		
Wallboxen	2.000				2.000	2.000		
Photovoltaik Dächer	5.000				5.000	5.000		
TGM (Technisches Gebäudemanagement) SITEC (Sicherheitstechnik) Melderaustausch	2.500				2.500	2.500		
TGM SITEC Systemaustausch	2.000				2.000	2.000		
c) sonstige Baumaßnahmen	21.302				21.302	21.302		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;
FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus; VZ = Verwaltungszentrum

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2023

Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 6.000.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2021	voraus- sichtliche Ausgaben 2022	Bindungen fällig 2024 ff.	ver- bleiben	Haushaltsmittel 2023		
							Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt	dar. fällig 2024
Gesamt		157.513	68.384	7.479		81.650	16.800	64.850	19.550
Nord									
AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0201	25.000	24.500	414		86	86		
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes	0304	29.100	3.565	450		25.085	3.000	22.085	5.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.853	18.899	500		454	454		
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	17.900	12.263	1.882		3.755	2.500	1.255	1.255
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen	1003	39.000	6.757	3.997		28.246	4.500	23.746	4.500
FBA Lauf									
Küchensanierung und Brandschutz	2012	7.300	269	236		6.795	3.000	3.795	3.795
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung	2003	16.200	2.131	0		14.069	100	13.969	5.000
Sammelposition für Planungen und zur Rundung		3.160				3.160	3.160		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2023

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme (neue mehrjährige Maßnahmen in Fettdruck)	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2024
Gesamt		12.000	12.720	5.150
Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		1.750	12.720	5.150
Zentrale	Neukonzeption BIZ, Ausstattung mit neuen Möbeln	750	8.250	2.500
Zentrale	Ausstattung BIZ mit dem Intromodul (Wanderausstellung)	500	3.820	2.000
RIM München	Neumöblierung AA München, AA Kempten, AA Memmingen, AA Regensburg, AA Freising	500	650	650
Einjährige Maßnahmen		2.250		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	BA der Zukunft	300		
Zentrale	SC der Zukunft	150		
FamKa	Einrichtung von Kundeneingangsbereichen	500		
BA-SH	Neumöblierung Ersatzanmietung	350		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
RD Sachsen	Komplettmöblierung Neubau RD Sachsen	500		
BTS Meißen	Erneuerung Möblierung	200		
AA Mönchengladbach	Neuausstattung Neuanmietung	250		
Sonstige Beschaffungen		8.000		
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall zusammen		8.000		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; Famka - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; RIM = Regionales Infrastrukturmanagement; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum; BPS = Berufspsychologischer Service; AD = Ärztlicher Dienst; BIZ = Berufsinformationszentrum

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

Haushaltsvermerke:

1. In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.
2. Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Erträgen aus dem Versorgungsfonds anfallen, sind von den Einnahmen bei Titel
161 01 - Erträge aus der Anlage der Zuweisungen
abzusetzen.

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.
2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	661.600	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01:	580.500 TEUR
aus Kapitel 6 Titel 424 01:	81.100 TEUR

Mehr, weil im Haushaltsjahr 2023 regelmäßige Zuweisungen zum Versorgungsfonds wieder vorgenommen werden.

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen	116.000	103.000	103.353

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Mehr aufgrund steigender Erträge auf dem Kapitalmarkt.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	2.000	2.000	2.915

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Die Zweckbestimmung umfasst auch sonstige die Versorgungslast mindernde Einnahmen wie beispielsweise Versorgungszuschläge nach § 6 BeamtVG, Kapitalleistungen nach §§ 55 und 58 BeamtVG oder vertragliche Leistungen Dritter.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	584.900	546.814

Erläuterungen

Bei diesem Titel ist das von der Bundesbank zurückzuzahlende Kapital veranschlagt.

Titel ohne Ansatz, weil die regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA die Versorgungsausgaben übersteigen.

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	501.000	490.000	458.784

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - Altersgeldgesetz (AltGG)
 - Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VsorglastVteilStVtr)
 - Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG)
 - § 6c SGB II
 - Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei den Titeln 443 01 und 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	300	300	420

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	102.000	96.000	84.881

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

Seit der Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	176.300	103.000	108.303

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

Mehr, weil die Einnahmen nach Wiederaufnahme der regelmäßigen Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA die Versorgungsausgaben stärker übersteigen.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	600	694

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 entfallene Titel

Titel	Zweckbestimmung	Ist 2021 - TEUR -
-------	-----------------	----------------------

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2023 - TEUR -	Soll 2022 - TEUR -	Ist 2021 - TEUR -
	Beiträge	661.600	0	0
	Verwaltungseinnahmen	116.000	103.000	103.353
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	2.000	2.000	2.915
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	584.900	546.814
	Gesamteinnahmen	779.600	689.900	653.082
	Personalausgaben	603.300	586.900	544.779
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	176.300	103.000	108.303
	Gesamtausgaben	779.600	689.900	653.082